## Finanzausschuss Wortprotokoll 30. Sitzung

Berlin, den 16.10.2006, 11:00 Uhr Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude

Sitzungssaal: 3 N 001 der CDU/CSU-Fraktion

**Vorsitz: Eduard Oswald, MdB** 

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)

BT-Drucksache 16/2712

Beginn: 11.06 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich weiß, dass man im Vorfeld einer solchen Anhörung eine Vielzahl auch von informellen Meinungsaustauschen und Gesprächen führen kann, aber um einigermaßen im Zeitrahmen zu bleiben, schlage ich vor, wir beginnen. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses heute hier, vor allem begrüße ich die Experten, die dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlage zur Verfügung stellen. Ich danke Ihnen allen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, unserem Ausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zukommen zu lassen. Diese sind bereits verteilt und auch an die mitberatenden Ausschüsse gegeben worden. Sie sind aber auch im Internetauftritt unseres Finanzausschusses, der übrigens immer interessant ist, anzuschauen und anzuklicken. Er gehört zusammen mit dem des Petitionsausschusses zu den am meisten besuchten Internetportalen, insoweit ein kleiner Hinweis für die Sachverständigen. Ich begrüße natürlich auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse. Herzlichen Dank für die Teilnahme. Die Bundesregierung ist vertreten, stellvertretend darf ich Herrn Heinz-Ulrich Lüttger benennen, die Frau Staatssekretärin wird noch kommen. Die Vertreter der Bild-, Tonund Printmedien sind ebenfalls herzlich willkommen. Und sollten Zuhörer da sein, sind diese natürlich auch herzlich willkommen. Sie halten sich nur bei diesen Fachmaterien immer durchaus in Grenzen.

Gegenstand dieser heutigen Anhörung ist der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007, Bundestags-Drucksache 16/2712. Im Hinblick darauf, dass die zur Verfügung stehende Zeit für die Diskussion mit den Sachverständigen, mit Ihnen also genutzt werden soll, erspare ich uns gemeinsam eine ausführliche Vorstellung des Gesetzentwurfs, der bereits in der Sitzung des Plenums Ende September gelesen wurde. Es handelt sich um ein sog. Omnibusgesetz mit einer Vielzahl steuerrechtlicher Änderungen, die hier umgesetzt werden sollen: unter anderem als Reaktion auf die BFH-Rechtssprechung, Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, rein redaktionelle Änderungen sowie vieles andere mehr. Nach unserem Zeitplan des Finanzausschusses sind die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, dem 8. November 2006, im Finanzausschuss vorgesehen, und die 2. und 3. Lesung im Plenum des Bundestages am 10. November 2006. Der Bundesrat könnte sich am 24. November 2006 mit der Vorlage befassen, sodass ein rechtzeitiges Inkrafttreten gewährleistet wäre. Ich wollte Ihnen dieses sagen, das ist natürlich auch für das Gesamtprocedere wichtig.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und zu diesem Zweck wird die Anhörung auf Band mitgeschnitten. Ich sage es deswegen, um Sie gleich auch herzlich zu bitten, dass Sie - wenn es nicht vom Vorsitzenden gemacht wird - immer gleich vorher Ihren Namen sagen, ich werde Sie ja namentlich aufrufen. Bitte benutzen Sie die Mikrofone, und ich bitte Sie,

dass Sie sie am Ende Ihrer Redebeiträge auch wieder abschalten. Das Protokoll wird Ihnen natürlich vor der abschließenden Sitzung vorgelegt werden, sodass die Kolleginnen und Kollegen auch Gelegenheit haben, dieses auszuwerten.

Wir wollen möglichst bis 14.00 Uhr fertig werden, weil wir um 14.30 Uhr schon eine weitere Sitzung des Finanzausschusses, nicht öffentlich, haben werden. Der Ausschuss möchte auch hier von generellen Eingangsstatements absehen, und ich bitte Sie, sofort in die Fragerunden einsteigen zu können. Den Sachverständigen werden also unmittelbar von den Parlamentariern Fragen zu dem Sachkomplex gestellt werden. Mittlerweile sind schon die ersten Fragen der Parlamentarier bei uns hier eingegangen, ich bitte also die Fraktionen sehr herzlich, ihre entsprechenden Redner bei uns hier zu melden. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir das Ganze in Blöcken behandeln. Der erste Block sind die Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht, der zweite Block sind Anderungen betreffend die Altersvorsorge, und im dritten Block werden wir die weiteren Teile des Gesetzentwurfs beraten. Ich glaube, so findet es auch Ihr Einverständnis, damit wir wenigstens eine kleine Systematik haben. Jetzt müsste ich in der Runde natürlich jeden einzelnen Sachverständigen ganz persönlich begrüßen, jeder wäre es auch tatsächlich wert, aber ich sehe hier ein vertrautes Gesicht, den früheren Bundesminister und langjährigen Parlamentarier, Herr Prof. Dr. Rupert Scholz. Herzlich willkommen wieder im Fraktionssaal, indem von Ihnen viele Schlachten geschlagen worden sind. Ich darf persönlich sagen, Rupert, herzlich willkommen! Also, erster Block, Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht, dort starten wir. Und da beginnen wir jetzt mit der Fragestellung des Kollegen der CDU/CSU-Fraktion, Kollege Olav Gutting. Kollege Olav Gutting hat das Wort.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine oder zwei Fragen im Zusammenhang mit der Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen, die Frage geht an den ZDH. Eine Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen, so wie sie jetzt vorliegt, wurde ja allgemein zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Inwieweit wird nun diese vorliegende Regelung diesem Ziel gerecht? Und, eine Anschlussfrage dann noch an den BDI: Mich interessiert vor allem auch die Einschätzung, inwieweit von dieser neuen Regelung in der Praxis tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Frage unseres Kollegen Olav Gutting, zunächst an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, wer gibt hier die Antwort? Das sind Sie, Herr Schmidt, wenn ich es richtig sehe. Bitte schön, Herr Schmidt, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Schmidt (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ja, Schmidt, Zentralverband des Deutschen Handwerks, vielen Dank für die Frage. Wir, und damit spreche ich nicht nur für den ZDH, sondern für die gesamte Wirtschaft, halten eine generelle Pauschalierungs-

möglichkeit für bestimmte Sachzuwendungen für dringlich und notwendig. Wir halten aber die jetzt in § 37b EStG vorgesehene Regelung in der Praxis für untauglich. Das hat mehrere Ursachen. Ich möchte beginnen mit der Höhe des Steuersatzes. Im Gesetzentwurf ist ein Steuersatz von 45 Prozent vorgeschlagen. Wenn es zu diesem Steuersatz kommt, haben wir in der Praxis eine Besteuerung von über 90 Prozent dadurch, dass wir ja auch noch das Betriebsausgabenabzugsverbot bei demjenigen haben, der die Schenkung veranlasst. Damit würde die Regelung in der Praxis zu einer verfassungsrechtlich bedenklich hohen Besteuerung führen. Wir halten alternativ den generellen Abzug des Geschenks für einen besseren Weg, dass man also den Betriebsausgabenabzug einschränkt, aber damit letztlich auch die Zuwendung als steuerlich abgegolten ansieht. Der Gesetzentwurf sieht ferner eine 10 000 Euro-Regelung vor, dass also das Ganze nur bei Geschenken bis 10 000 Euro gelten soll. Auch hier sehen wir in der Praxis erhebliche Probleme. Der Betrieb muss umfangreiche Aufzeichnungen führen, über die im Lauf des Jahres vorgenommenen Geschenke. Hier bitten wir, auch von einer solchen, für den Betrieb bürokratischen Regelung, abzusehen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Schmidt. Ich gebe jetzt weiter an den Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Gegusch, Sie haben das Wort.

Sv Gegusch (Bundesverband der Deutschen Industrie): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Vielleicht zwei Punkte, drei Punkte, noch zur Ergänzung dessen, was Herr Schmidt vom ZDH bereits aufgeführt hat. Wir haben ja zusammen eine Eingabe erstellt, und insofern kann ich die Punkte, die schon vorgetragen wurden, nur unterstreichen. Grundsätzlich - das war ja die Frage der Anwendung in der Praxis, inwiefern davon Gebrauch gemacht wird - hängt der Erfolg einer solchen Regelung, also die Vereinfachung des Besteuerungsrechts, davon ab, inwiefern die gesetzlichen Regelungen wirklich zu einer Vereinfachung führen und natürlich, das ist ganz wichtig, dass es auch zu einer angemessenen Steuerbelastung kommt. Und beide Punkte sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht als erfüllt an. Zum Steuersatz wurde ja bereits ausgeführt, er ist deutlich zu hoch und lässt sich auch aus unserer Sicht nicht rechtfertigen. Wir sind mit den Steuersatz von 45 Prozent derzeit über, und im nächsten Jahr auf Höhe des Spitzensteuersatzes. Die Empfänger entsprechender Zuwendungen dürften in der Regel jedoch nicht in diesem Bereich liegen, insofern gibt es da keine Rechtfertigung, zumal bei einer Pauschalsteuer ja nicht nur im Inland Steuerpflichtige mit einbezogen werden, sondern auch nicht im Inland Steuerpflichtige, das heißt Ausländer, die gar keiner Besteuerung unterliegen, auch deren Zuwendungen werden besteuert. Insofern appellieren wir auch im Interesse einer praxistauglichen Regelung, diesen Steuersatz zu überdenken. Darüber hinaus ist bei der Anwendung der Regelung für Geschenke, wie Herr Schmidt schon ausführte, bei Geschenken an Dritte noch zusätzlich weiterhin der Betriebsausgabenabzug verwehrt. Das halten wir für in der Praxis nicht mehr systematisch richtig. Hier müsste auch überdacht werden, ob hier nicht der Betriebsausgabenabzug zugelassen wird, da ja genau

durch diese Regelung eine Besteuerung beim Empfänger sichergestellt wird. Ein letzter Punkt, der aus unserer Sicht für die praktische Anwendung sehr wichtig ist, ist die Frage, wie die Option zur Pauschalbesteuerung wahrgenommen werden kann. Das Gesetz enthält eine generelle Regelung, das heißt, Sie können für alle Zuwendungen an Dritte als auch an Arbeitnehmer nur zusammenhängend für das komplette Jahr die Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen. Das führt dazu, dass Sie zum Teil, wenn Sie an Mitarbeiter Zuwendungen haben, die schon individuell versteuert wurden, diese auch noch mal in die Pauschalbesteuerung einbeziehen müssen. Die Frage, inwiefern bei Zuwendungen an Arbeitnehmer bereits die 44 Euro-Grenze gar nicht überschritten wird, auch das ist ein Punkt, der hier bei der generellen Inanspruchnahme der Zuwendung zu überdenken ist. Wir appellieren auch deshalb im Interesse einer praxistauglichen Anwendung, hier eine Anwendung nur anlassbezogen zu machen. Dann hätten Sie all diese Probleme weg, und dann kann ich Ihnen versichern, dann wird es auch ein entsprechender Erfolg werden in der Praxis.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Gegusch. Die nächste Fragestellung hat unsere Kollegin Gabriele Frechen, SPD-Fraktion, sie ist auch die stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses, und ich darf ihr das Wort geben. Bitte schön, Frau Gabriele Frechen.

**Gabriele Frechen** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich mache bei diesem Thema Pauschalierung weiter und möchte fragen den Bundesrechnungshof und die Bundessteuerberaterkammer, wie Sie zu dieser Regelung stehen und bitte Sie auch, auf das Wahlrecht und auf die Höhe des Steuersatzes in Ihrem Statement Bezug zu nehmen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Gabriele Frechen. Die erste Frage also an Herrn Schrenk vom Bundesrechnungshof. Herr Schrenk, Sie haben das Wort.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch für die Frage. Der Bundesrechnungshof unterstützt diese Neuregelung. Er hat bereits in seinen Bemerkungen des letzten Jahres festgestellt, dass sich durch eine pauschale Steuererhebung bei Zuwendungen eines Unternehmens an eine dritte Person Steuerausfälle vermeiden lassen, er geht allerdings bei der Pauschalierung über die Geschenke, wie jetzt im Entwurf formuliert, hinaus. Wir sind der Auffassung, dass alle Zuwendungen, also auch Belohnungen, zum Beispiel Reisen und sonstige Vorteile, die beim leistenden Unternehmern Betriebsausgaben darstellen, in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden. Das Thema ist inzwischen auch im Rechnungsprüfungsausschuss diskutiert worden, und der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung Anfang des Jahres dieser Forderung angeschlossen. Ebenfalls tut das der Finanzausschuss des Bundesrats in seiner Stellungnahme. Zur Höhe des

Pauschalsatzes: Also generell, die Einstufung der Höhe eines Steuersatzes ist eine politische Entscheidung, aus der halten wir uns grundsätzlich raus. Das einzige, was ich noch dazu sagen möchte, ist, dass man noch berücksichtigen muss, dass nicht nur das Geschenk versteuert wird, sondern auch die Steuer auf das Geschenk zu versteuern ist. Deswegen kommt man automatisch auf einen etwas höheren Satz. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Schrenk, für die Beantwortung dieser Frage. Die nächste Frage hat sich gerichtet an die Bundessteuerberaterkammer. Hier, wenn ich es richtig sehe, Frau Dr. Fischer, bitteschön, Frau Dr. Fischer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage, ich gehe gerne darauf noch einmal ein, auch wenn ich sagen muss, dass wir uns in weiten Teilen oder voll umfänglich eigentlich - der Einschätzung, wie sie bereits auch vom ZDH und vom BDI dargestellt wurde, anschließen können. Die grundsätzliche Idee, so eine Pauschalversteuerung zu ermöglichen, ist gut. Die Ausführung, wie sie jetzt im Entwurf steht, ist missglückt. Der Steuersatz, das ist noch einmal nachgefragt worden, ist auch unseres Erachtens viel zu hoch, denn man muss bedenken, dass ja auch nicht nur Geschenke, die jetzt in diesem Bereich von bis zu 10 000 Euro pro Jahr fallen, davon erfasst werden würden, sondern eben wirklich auch kleinere Geschenke an einen guten Kunden zu Weihnachten, ein paar Flaschen Wein, 100 Euro. Darauf einen Steuersatz von 45 Prozent, ist das denn wirklich hier angemessen? Es scheint eher so zu sein - zumal die Steuer auch noch mit in die Bemessungsgrundlage einfließt-, dass man sich vielleicht ein paar zusätzliche Steuereinnahmen von der Regelung erhofft. Die andere Frage bezog sich auf das Wahlrecht. Ganz kurz, diese einheitliche Regelung, wie sie jetzt drin ist, kann nicht bleiben. Am Anfang des Jahres müsste man sich schon entscheiden und weiß zu dem Zeitpunkt noch gar nicht, was für Geschenke man im Lauf des Jahres vielleicht machen wird. Deswegen kann man sich mit gutem Gewissen am Anfang des Jahres eigentlich noch gar nicht für die Pauschalsteuer entscheiden, und deswegen wird ein Geschäftsführer das auch kaum tun können. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Das war die Beantwortung der Fragen von unserer Kollegin, Frau Gabriele Frechen. Der dritte Fragesteller ist Kollege Carl-Ludwig Thiele von der FDP-Fraktion. Kollege Thiele ist stellvertretender Fraktions-Vorsitzender der FDP. Bitte schön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Bei diesem Gesetz erstaunt ja bei der Summe an Einzelheiten - es wird u. a. BFH-Rechtsprechung korrigiert -, dass belastende Wirkungen im Finanztableau überhaupt nicht ausgewiesen werden können. Und wer sich dann überlegt, was hier schlechter gestellt werden soll für die Steuerpflichtigen, der kann aus meiner Sicht den Eindruck bekommen, es sind durchaus finanzielle

Mehreinnahmen zu erwarten, und das ist ein Teil der Frage. Ich möchte hier konkret eingehen auf §15b EStG, der jetzt durch §20 Abs. 2b EStG geändert werden soll. Hier sollen sog. Steuer-Sparmodelle geändert werden. Und zwar sollen sie rückwirkend geändert werden. Und dazu habe ich die Frage, inwieweit das sachlich gerechtfertigt ist und ob es rechtlich überhaupt haltbar ist? Und die Frage möchte ich stellen, einmal an den Bund der Steuerzahler und zum anderen an der Stelle auch an die Bundessteuerberaterkammer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Kollege Thiele, die erste Frage richtet sich also an das Präsidium des Bundes der Steuerzahler, Herr Walter. Herr Walter, Sie haben das Wort.

Sv Walter (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Thiele, für diese Frage. Also, wir halten die rückwirkende Änderung oder Beschränkung der Verlust-Verrechnungsmöglichkeiten nicht für rechtmäßig. Wir haben hier wieder ein Gesetz, was in Kraft treten soll zum 01.01.2006. Viele Regelungen sollen ja auch rückwirkend in Kraft treten. Gerade hier, weil Sie die Frage der Steuerausfälle bzw. Mehreinnahmen ansprachen, die fehlen natürlich im Finanztableau, das sehen wir genauso. Es fehlen auch andere Angaben zu steuerlichen Auswirkungen im Finanztableau. Und insoweit stellt sich die Frage, ob das gerechtfertigt ist, diese rückwirkende Einschränkung vorzunehmen. Es wird ja argumentiert, es seien massenhafte Ausfälle, es findet sich dann auch in der Begründung eine Summe, 600 Mio. Euro oder etwas mehr, leider findet die sich halt nicht im Finanztableau. Also, die Frage ist ja, ob das eine rechtfertigende rückwirkende Änderung des Steuergesetzes ist, und wir halten diese rückwirkenden Änderungen nicht für gerechtfertigt und dementsprechend auch nicht für verfassungsfest. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Jetzt ist wieder die Bundessteuerberaterkammer gefordert, Frau Dr. Fischer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Ja, vielen Dank. Zu dieser Frage kann ich mich eigentlich auch wieder den Vorredner weitgehend anschließen. Die Regelung an sich halten wir für in Ordnung, die Rückwirkung nicht. Wir haben uns immer wieder gegen rückwirkendes Inkrafttreten ausgesprochen, wir werden es auch in Zukunft sicherlich immer wieder tun müssen. Das Problem ist dabei, dass dem Steuerpflichtigen keinerlei Planungssicherheit gewährt wird. Er entscheidet sich auf der Grundlage bestehender Gesetze, und im nächsten Jahr heißt es dann, wir überlegen es uns anders und rückwirkend gilt das nicht mehr, worauf Du Deine Planungen gestützt hast. Wir halten dies auch für verfassungsrechtlich sehr bedenklich, und in diesem Zusammenhang sind wir ganz froh, dass das Bundesverfassungsgericht demnächst erneut Gelegenheit bekommen wird, sich mit der Rückwirkungsproblematik auseinanderzusetzen, weil da in Bezug auf die Entlassungsabfindungen gerade zwei Vorlagefragen beim Verfassungsgericht eingegangen

sind. Das betraf auch eine Rückwirkung, und insofern sehen wir auch in diesem Fall die Gefahr, dass das Verfassungsgericht sich auch in dieser Frage wieder äußern müsste, wenn es jetzt rückwirkend kommt. Ein Inkrafttreten zum 01.01.2007, das ist in Ordnung, rückwirkend 01.01.2006 nicht. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken auch Ihnen. Das waren Beantwortungen der Fragen unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele, FDP-Fraktion. Jetzt der nächste Fragesteller ist der Kollege Dr. Axel Troost von der Fraktion DIE LINKE. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Axel Troost.

**Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.): Ich werde die Frage von Herrn Thiele durchaus noch mal aufnehmen wollen, weil in der Tat auch in einigen Stellungnahmen die Verfassungswidrigkeit in der Rückwirkung angeschnitten worden ist. Ich würde deswegen den Prof. Dr. Kube auch noch mal fragen, wie unter dem Gesichtspunkt Vertrauensschutz diese Rückwirkung zu beurteilen ist, unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher Belange. Wie schätzen Sie diese Regelung ein, was die verfassungsrechtliche Zulässigkeit angeht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Dr. Troost, Sie haben nur die eine Frage an einen Sachverständigen gerichtet. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Kube. Bitte schön, Prof. Dr. Kube.

Sv Prof. Dr. Kube: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die rückwirkende Inkraftsetzung der Erweiterung von § 15b EStG verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat das sog. Jährlichkeitsprinzip in langjähriger Rechtsprechung entwickelt, das Veranlagungszeitraumprinzip, nach dem Steuergesetze rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Jahres in Kraft gesetzt werden können. Es hat eine Einschränkung, eine scheinbare Einschränkung, dieses Veranlagungszeitraumprinzips gegeben, in zwei Entscheidungen im 97. und 105. Band der Entscheidungssammlung. Diese Entscheidungen trafen allerdings Verschonungssubventionen. Im Kern ging es daher in diesen Entscheidungen nicht um Steuerrecht, sondern um in das Steuerrecht integrierte Lenkungsimpulse, und diese Lenkungsimpulse sind auch in der Rückwirkungsproblematik ganz anders zu beurteilen als das Kern-Einkommensteuerrecht als solches. Das Bundesverfassungsgericht äußert hierzu, dass der Lenkungsimpuls mit Annahme dieses Lenkungsangebots seine Wirkung erzielt hat, der Tatbestand insofern abgeschlossen ist. Dies ist aber ein ganz anderer Tatbestand als der Tatbestand der Verwirklichung eines Sachverhalts, der zu einer Einkommensbesteuerung Anlass gibt. Abgesehen von diesen formalen Fragen ist, denke ich, diese Rechtsprechungslinie nach wie vor gerechtfertigt und auch in der Sache richtig. Die Anbieter von Steuerstundungsmodellen konnten sich hier nicht auf einen Vertrauensschutz berufen. Der Vertrauensschutz wird nur gewährt, insofern Vertrauen schutzwürdig ist. Das Vertrauen, das hier geübt worden ist oder auch nicht geübt worden ist, war nicht

schutzwürdig. Es wurde nicht auf einen staatlichen Lenkungsimpuls reagiert, sondern es sollen Besteuerungslücken ausgenutzt werden, und das Ausnutzen von Besteuerungslücken ist verfassungsrechtlich ganz anders zu beurteilen als die Reaktion auf einen staatlichen Lenkungsimpuls, der in das Steuerrecht integriert ist, aber im Grunde nicht steuerrechtlicher Natur ist. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Prof. Dr. Kube. Das war die Beantwortung der Frage von unserem Kollegen Dr. Axel Troost. Die nächste Fragestellung hat Herr Dr. Gerhard Schick von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Gerhard Schick

**Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Wir wollen uns auch noch mal von grüner Seite mit den Thema Rückwirkung beschäftigen, allerdings jetzt nicht mit der Frage der Verfassungskonformität, sondern, wie kommt man eigentlich aus diesem immer wiederkehrenden Streit produktiv raus. Es ist ja so, dass die Finanzbehörden häufig, das entnehmen wir auch nach Antwort der Bundesregierung auf eine aktuelle Anfrage von uns, erst über die eigentliche Steuererklärung erfahren, welche Steuergestaltungsmodelle gerade besonders en vogue sind. Und dann dauert es noch mal so lange, dass der Gesetzgeber häufig erst dann, um Schaden von der Einnahmenseite abzuwenden, rückwirkend meint, tätig werden zu müssen. Jetzt gibt es in den USA ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Deswegen wollten Sie fragen, Herr Kollege ...

**Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte es kurz vorspannen, um die Motivation klarzulegen, um was es geht. In den USA gibt es ein Modell, das so funktioniert, dass man es erst anmelden muss, dass man bestimmte Steuersparmodelle vermarkten will, und die Finanzbehörden dort sagen, nach Auffassung der Bundesregierung auch, dass es ein gutes Modell ist, um solche Steuergestaltungen von vorn herein mitzubekommen, weil es den Kampf dagegen deutlich erleichtert. Und da ist meine Frage an den Deutschen Industrie-und Handelskammertag und an den Bundesrechnungshof, wie Sie das einschätzen würden. Kann eine Mitteilungspflicht hilfreich sein für die Zukunft, und wie wäre eine Genehmigungspflicht, die darüber hinausgeht, zu bewerten, also dass man nicht nur mitteilt, sondern von einer Steuerverwaltung die Genehmigung erteilt werden muss, sodass man auch aus dieser Rückwirkungsfrage rauskommen würde für künftige Diskussionen? Danke.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, das ist die Fragestellung gewesen. Ich glaube, dass dieses Thema für alle interessant ist, deshalb kann man das auch so akzeptieren. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Herr Schwenker, Sie sind als Erster gefragt worden.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Danke, sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Ich erlaube mir ganz kurz auf den konkreten Gesetzentwurf einzugehen, um da zu sagen, dass wir die Rückwirkung nicht gutheißen, sie im Gegenteil auch ablehnen. Wir meinen auch, dass die Entscheidungen des BFH in der letzten Woche hier wahrscheinlich eine Änderung im Rechtsgedanken insgesamt bewirken werden. Der BFH hat ja gerade in der letzten Woche in zwei Entscheidungen dem Gesetzgeber die Grenzen, jedenfalls aus seiner Sicht, der Rückwirkung aufgezeigt und das auch dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, sodass meines Erachtens in aktueller Rechtsprechung eher die Tendenz ist in unserer Linie, dass eine solche Rückwirkung nicht möglich ist, weil der Steuerpflichtige sich darauf hat nicht einstellen können. Dann zu der Frage generell von Ihnen: Der Gesetzgeber kann überlegen, Beispiele aus anderen Ländern zu übernehmen und eine solche Genehmigungspflicht für Steuersparmodelle auch sich anzuschauen, wie sie in anderen Ländern praktiziert wird. Sie können von mir jetzt aber im Moment schwerlich erwarten, dass ich so etwas abschließend beurteile, wo ich ja eine konkrete Regelung nicht vor mir liegen habe. Von daher auf jeden Fall so wie bisher mit den Rückwirkungen nicht weiter machen, wenn andere Länder gangbare Lösungen zeigen, dann wird es Aufgabe eines anderen Gesetzgebungsverfahrens sein, dort konkret zu beurteilen, wie diese Lösung auszusehen hat. Vielen Dank für die Frage.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen für die Beantwortung, jetzt zum Bundesrechnungshof, Herr Schrenk, Sie sind wieder gefragt.

**Sv Schrenk (Bundesrechnungshof):** Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, die Rechtskultur in Deutschland ist ein bisschen anders als in den USA, in der Beziehung jedenfalls, was bei uns am ...

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Sprechen Sie ruhig ein bisschen lauter.

Sv Schrenk (Bundesrechungshof): ... in der Gestalt jedenfalls, dass das Gesetz in Deutschland zunächst erst einmal erlassen wird und dann wird es angewandt. Von der Verwaltung wie auch von den Steuerpflichtigen werden Planungen dafür getroffen. Ich würde aber wohl darauf hinweisen, dass es in der Praxis der Finanzämter ja bereits etwas gibt, was im Grunde das ermöglicht, das ist das Institut der verbindlichen Auskunft, der verbindlichen Zusage, und wenn jemand wissen will, ob sein Modell tatsächlich funktioniert und ob es rechtmäßig ist, dann kann er sich an das Finanzamt mit einer der konkreten Fragen wenden und wird dann auch eine entsprechende Auskunft bekommen. Nur in diesem Fall, der hier vorliegt, bin ich der Überzeugung, dass niemand das Interesse hatte, das Finanzamt zu fragen und das Finanzamt auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Denn also ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Lassen Sie sich von der Unruhe nicht irritieren, es zeigt nur, dass es zu dieser Frage auch andere Meinungen gibt. Bitte, Sie haben das Wort.

Sv Schrenk (Bundesrechungshof): Das war eine offenkundige Unrichtigkeit im Gesetz, die auch jetzt korrigiert werden sollte. Und wenn das Finanzamt auch rechtzeitig Kenntnis davon bekommen hätte, hätte man vielleicht schon früher reagieren können. Die Rückwirkung der Anwendung, meine ich, müsste möglich sein in dem Fall, weil ja hier ganz offensichtlich eine steuerliche Gestaltung gewählt werden soll, die eine Lücke ausnutzt, wie Prof. Kube sagt. Also, ich glaube, wir sollten es dabei belassen, wie die Rechtslage ist, und die verbindliche Auskunft, Herr Abgeordneter von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sollte eigentlich ausreichen, um solche Fälle zu regeln.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Schrenk, für die Beantwortung der Frage. Das war die Frage unseres Kollegen Dr. Gerhard Schick. Wir gehen jetzt in die nächste Fragerunde, und hier ist der Fragesteller der CDU/CSU-Fraktion, unser Kollege Peter Rzepka. Herr Kollege Peter Rzepka, Sie haben das Wort.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss und an die Deutsche Steuergewerkschaft. Und zwar geht es mir um die Neuregelung, die im § 50b EStG des Entwurfs enthalten ist. Es soll ja ein Prüfungsrecht von Jahresbescheinigungen für die Finanzbehörden eingeführt werden. Aus meiner Sicht ist es problematisch vor dem Hintergrund, dass die Regierungskoalition beabsichtigt, ab 2009 eine Abgeltungsteuer einzuführen, und darüber hinaus sind mit solchen Prüfungsrechten ja nicht nur auf Seiten der Finanzverwaltung zusätzliche Belastungen verbunden, sondern insbesondere auch für die Kreditwirtschaft. Für mich stellt sich deshalb die Frage, wie die Angesprochenen diese Themen beurteilen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Rzepka. Jetzt habe ich den Zentralen Kreditausschuss in der Fragestellung, wenn ich es richtig sehe von hier aus. Herr Dr. Tischbein, bitteschön, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Herr Rzepka hat es einleitend schon gesagt, die Jahresbescheinigungen, die die Kreditinstitute seit nunmehr drei Jahren den Kunden ausstellen, in denen ja alle Kapitalerträge, alle Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften und Termingeschäften aufgeführt werden, sollen nun mehr kontrolliert werden können durch die Finanzverwaltung. Man fragt sich zunächst, wieso eigentlich. Es handelt sich doch um eine Erklärung oder um eine Anleitung, die zwischen Kreditinstitut und Kunden auszustellen ist. Ein Prüfungsrecht in diese Bank-Kunden-Beziehung einzubauen, ist etwas Außergewöhnliches. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass wir alle Kapitalerträge den Kunden

gegenüber natürlich bereits handelsrechtlich abgerechnet haben, dass wir nach § 45a EStG verpflichtet sind, Steuerbescheinigungen auszustellen, oder, wenn der Kunde einen Freistellungsauftrag herein gibt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung, vom Steuerabzug Abstand zu nehmen. Alle diese Fälle sind bereits heute Gegenstand einer Prüfung nach § 50b EStG. Ein zusätzliches Prüfungsrecht ist hier gerade nicht erforderlich. Wie Sie den Veröffentlichungen in der letzten Zeit in der Presse entnehmen konnten, hat sich die Öffentlichkeit auch schon verunsichert gezeigt, dass hier ein neues Prüfungsrecht, eine Kontrollmitteilung, eingeführt werden soll. Nun spricht zwar die Gesetzesbegründung von einer Systemprüfung, aber der Gesetzeswortlaut schließt überhaupt nicht aus, dass der Betriebsprüfer demnächst im Rahmen der elektronischen Betriebsprüfung bei der Bank verlangt, dass eine Diskette oder eine CD mit sämtlichen Jahresbescheinigungen dieses Institutes herausgegeben wird. Wir schließen uns deshalb ausdrücklich auch der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates an, der hier befürchtet, dass das Bankgeheimnis faktisch ausgehebelt wird die Einführung und lehnen Prüfungsinstrumentes ab. Es wird hier beizeiten der Eindruck erweckt, es würde den Kunden durch das Prüfungsrecht nunmehr das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtert. Das ist aber nicht der Fall. Die Schwierigkeiten, die heute tatsächlich beim Kunden vorliegen, liegen in der Schwierigkeit des Steuersystems. Die Besteuerung der Kapitalerträge ist so kompliziert, dass sie nicht in einer einzigen Bescheinigung einfach abgewickelt werden kann. Deshalb wird ja auch zu Recht die Einführung einer Abgeltungsteuer erhoben. Und gerade vor diesem Hintergrund, der Einführung der Abgeltungsteuer, die die Besteuerung so vereinfacht, dass die Jahresbescheinigung gar nicht mehr nötig ist, erscheint es widersprüchlich, nunmehr noch kurz vor Toresschluss ein Prüfungsrecht einzuführen. Selbst wenn es noch Ausnahmefälle geben mag, nach Einführung der Abgeltungsteuer, bei denen eine Erklärung erforderlich wird, wird sie so stark vereinfacht durch die einheitliche Erfassung sämtlicher Kapitalerträge, dass die Jahresbescheinigung entfallen kann. Wir sehen also in diesem Prüfungsrecht einen unnötigen Bürokratismus, aufsetzend auf der unnötigen Jahresbescheinigung, und hinzu kommt, dass hier Erfahrungen gesammelt werden sollen für eine Besteuerungsart, deren Renovierungsbedürftigkeit, um es einmal so auszudrücken, man ohnehin schon weithin erkannt hat. Hinzu kommt, dass eine rückwirkende Prüfung vorgesehen ist, für Jahresbescheinigungen ab dem Jahr 2004. Das halten wir schon vom System her für nicht sachgerecht, denn die Jahresbescheinigung ist eine Ausfüllhilfe für die Steuererklärung. Diese ist natürlich für dieses Jahr längst abgegeben, und die Veranlagung ist hier auch schon entsprechend durchgeführt. Unser Petitum deshalb: Kein zusätzliches Prüfungsrecht mit zusätzlichem Aufwand für die Finanzwirtschaft, die Verunsicherung in der Öffentlichkeit dadurch beseitigen, dass auf die Einführung des Prüfungsrechtes verzichtet wird. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Frage. Jetzt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und ich gehe hier, Herr Eigenthaler, davon aus, dass Sie es beantworten. Bitte schön, Herr Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herzlichen Dank für die Frage. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Schaffung eines eigenständigen Prüfungsrechtes bei den Kreditinstituten. Nun, wir müssen uns noch einmal vor Augen führen, dass die Bescheinigung nach §24c EStG ja nur im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und den Bankkunden wirkt, aber Sinn ist ja, dass der Bankkunde die Angaben, die auf der Bescheinigung stehen, zum Inhalt seiner Steuererklärung macht. Und wer eine solche Bescheinigung schon mal gesehen hat, der weiß, sie ist sehr komplex. Sie besteht aus vielen Konten, aus vielen Anlageformen, und diese Daten können vom Bankkunden oft selbst nicht nachgeprüft werden und gehen dann unmittelbar in die Steuererklärung ein, jedenfalls dann, wenn der Bankkunde das macht, was ihm das Gesetz aufgibt. Da muss es doch möglich sein, dass beim Kreditinstitut, nicht beim Bankkunden, beim Kreditinstitut geprüft werden kann, ob von den EDV-Programmen her, von der Systematik, von der Struktur, diese Bescheinigung richtig aufgebaut ist, ob sie alle Angaben enthält, ob damit das Kreditinstitut seiner Pflicht nach § 24c EStG nachkommt. Es geht also nicht um eine Prüfung des Steuerbürgers, sondern darum, ob das Kreditinstitut seinen gesetzlichen Pflichten wirklich nachkommt. Und ich meine, das muss möglich sein, und deshalb begrüßen wir die Schaffung eines eigenständigen Prüfungsrechtes. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken auch Ihnen. Das war jetzt die Beantwortung der Fragen von Peter Rzepka, CDU/CSU-Fraktion. Wir gehen jetzt weiter, jetzt kommt unsere Kollegin Frau Ingrid Arndt-Brauer, SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollegin Arndt-Brauer.

**Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Um das Meinungsbild zu dem Thema noch ein bisschen zu erweitern, wollte ich auch gerne den Bundesrechnungshof und den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter zum Prüfungsrecht der Jahresbescheinigung befragen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Die Frage ist sozusagen gestellt, ich gebe es weiter in Ihrem Namen, zunächst Herr Schrenk. Bitte schön, Herr Schrenk.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Vielen Dank. Der Bundesrechnungshof hat sich mit dieser Frage auch prüfungsmäßig befasst, wir haben uns eine ganze Reihe von Jahresbescheinigungen der Kreditinstituten nach § 24c EStG in den Finanzämtern angesehen und festgestellt, dass sie - teilweise jedenfalls - unvollständig waren, jedenfalls völlig uneinheitlich waren. Die Steuerpflichtigen kommen mit diesen Steuerbescheinigungen fast nicht mehr zurecht, manche geben die komplett, so wie sie sind, weiter an das

Finanzamt und sagen, macht ihr das hier, weil wir es nicht mehr schaffen. Die Vereinfachung, die der Gesetzgeber jedenfalls erzielen wollte, wurde nicht erreicht. Und deswegen glauben wir schon, dass es einen Sinn machen kann, dass die Finanzämter bei den Banken, natürlich stichprobenweise, nicht so wie eine Betriebsprüfung oder ähnliches, sondern stichprobenweise nachsehen, auf welche Weise diese Bescheinigungen zustande kommen und dass die Bescheinigungen einigermaßen in der gleichen Art entstehen, damit man damit auch was anfangen kann als Steuerpflichtiger. Von daher ist das sicherlich nur eine vorübergehende Maßnahme. Wenn das mal läuft und die Bescheinigungen gleich aussehen und die Bescheinigungen konsistent gemacht werden, dann kann man es vielleicht zurückfahren, aber momentan ist das Bedürfnis dafür nach unserer Auffassung einfach gegeben. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Ich habe jetzt ein kleines Problem, ich habe zwar in der Liste den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, habe aber weiter niemand bei mir gemeldet gesehen. Ist denn hier jemand jetzt mitten in den Reihen, der sich vielleicht nicht direkt gezeigt hat? Also, Frau Kollegin Arndt-Brauer, ich würde gerne Ihre Fragestellung weitergeben, aber es meldet sich dazu niemand. Sie haben jetzt noch einmal eine Möglichkeit, sich jemand rauszusuchen, ich weiß ja nicht, vielleicht nehmen Sie den Deutschen Finanzgerichtstag, es war jetzt nur so eine Anregung, aber Sie können das ja von sich ... Also, Frau Schuster, da bleiben wir auch bei den Damen, weil ich nehme an, sie wollten die Finanzrichterinnen haben und deswegen von Frau zu Frau, Frau Schuster vom Deutschen Finanzgerichtstag, bitte schön.

Sve Schuster (Deutscher Finanzgerichtstag): Recht herzlichen Dank für die Frage. Der Deutsche Finanzgerichtstag hat überhaupt keine steuersystematischen Einwendungen gegen die Regelung, im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht aufgegeben, dass die Angaben in den Steuererklärungen verifiziert werden müssen und das meine ich, dem trägt diese Regelung Rechnung. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, das war jetzt die Beantwortung der Fragen unserer Kollegin Ingrid Arndt-Brauer. Wir kommen jetzt zur nächsten Fragestellung aus der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Klaus-Peter Flosbach hat als Nächster das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Klaus-Peter Flosbach,

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich komme noch einmal auf die Rückwirkung von §15b EStG zurück und möchte gerne den Deutschen Steuerberaterverband und Herrn Prof. Scholz befragen. Dieses Thema scheint doch ein Dauerbrenner, ein Dauerthema, hier im Finanzausschuss zu werden, auch bei den Anhörungen. Die Literatur zur Steuergestaltung ist unendlich in Deutschland, und meine grundsätzliche Frage ist zunächst einmal: Darf der Steuerpflichtige dem geltenden Recht

überhaupt noch grundsätzlich vertrauen? Oder wann findet ein neues Gesetz Gültigkeit? Mit der Veröffentlichung im Steuergesetzblatt, nach Kabinettbeschluss, beim Referentenentwurf oder bei der Ankündigung eines Referentenentwurfs? Und unabhängig von dieser allgemeinen Problematik rückwirkender Gesetze interessiert mich Ihre Einschätzung zu dem konkreten Vertrauensschutz der betroffenen Bürger bei den ganz konkret in Frage stehenden Fällen. Wie beurteilen Sie den Grad des Vertrauens der betroffenen Bürger insbesondere vor dem dass in vielen Verträgen bereits Hintergrund, Rückabwicklungsklauseln enthalten sind?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, unser Kollege Flosbach hat diese Frage gestellt. Zunächst einmal Herr Peters, Deutscher Steuerberaterverband.

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Danke, Herr Flosbach, für die Frage. Rückwirkung, in der Tat, wurde hier im Ausschuss schon des Öfteren bei diversen Beschlüssen und Gesetzen diskutiert. Darf der Steuerbürger noch auf die Steuergesetze vertrauen, war Ihre Frage. Meine Antwort ist, er muss sogar darauf vertrauen, weil er letztendlich bei jeder Steuererklärung seine strafbewehrte Unterschrift abgibt, nämlich dass seine Angaben wahrheitsgemäß sind. Natürlich macht er das im Rahmen seiner Steuererklärung und muss sich notfalls auf die mitten im Veranlagungszeitraum sich ändernde Rechtslage eingestellt haben. Aber Vertrauen, Planungssicherheit, das sind Schlagworte, die schreibt sich ja jeder auf die Fahne, in der Umsetzung hapert es mal. Wann wird Vertrauen zerstört, das ist natürlich immer die grundsätzliche Frage. Früher war es mal so, die Gesetze zählen. Und man hat sich so lange noch auf die alte Rechtslage berufen, bis die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht. Es gibt ja auch Gerichtsentscheidungen, die wurden hier schon zitiert, dass es mal auf den Entwurf der Bundesregierung oder auf die erste Lesung im Bundestag ankommt. Ich glaube, es ist sehr undurchsichtig, daher ist es ja auch - das haben Sie angesprochen - sehr zu begrüßen, dass der BFH diese Praxis scheinbar nicht mehr mitmachen will und dem Bundesverfassungsgericht jetzt diese Frage zur Rückwirkung der Entlassungsentschädigung vorgelegt hat. Ich hoffe mal, dass der Bundesfinanzhof, der 11. Senat von BFH-Präsident Dr. Spindler, aus Flurgesprächen mit den Richtern des Bundesverfassungsgerichtes irgendwelche Zeichen bekommen hat, dass es nicht ganz aussichtslos wäre, so eine die Frage zu stellen. Und insofern kann man in der Steuerverwaltung nur hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht es ähnlich sieht wie der 11. Senat und sagt, hier wurde wohl in Sachen Rückwirkung übertrieben. Die Unterscheidung echte und unechte Rückwirkung, die wir hatten, war für die Bürger wenig greifbar. Die Rückabwicklungsklauseln in Verträgen, na ja, die Anbieter solcher Modelle werden ja auch schlauer und werden sagen, warum sollen wir in Schadenersatzklagen etc. rein laufen und solche Klauseln werden dann eben so vereinbart. Da könnte man auch sagen: Vertragsfreiheit. Wer so eine Klausel nicht will, unterschreibt sie nicht. Man muss aber auch sehen, dass der nicht beratene Bürger damit regelmäßig überfordert sein dürfte. Insofern

also geht die ganze Rückabwicklungsproblematik mit den entsprechenden Klauseln bei den Anbietern eben oft zu Lasten der Steuerbürger, ich sag mal, das sind die letzten in der steuerlichen Nahrungskette, und insofern sind die aus steuerlicher Sicht zu bedauern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, ich will nur Ihre Bemerkung aufgreifen mit den Flurgesprächen. Stellen Sie sich mal vor, Flurgespräche im Bundestag würden irgendwo Eingang finden, wo immer auch. Also, darauf können wir uns natürlich nicht verlassen, es geht nur um Beschlüsse, um Entscheidungen und Gesetze, um Verordnungen, und alles andere hat natürlich keine Berücksichtigung. Vielen Dank, Herr Peters. Jetzt bitte Prof. Dr. Rupert Scholz. Bitte sehr, Kollege Prof. Dr. Rupert Scholz.

Prof. Dr. Rupert Scholz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst auf die, wie ich finde, sehr berechtigt gestellte, so pauschal berechtigt gestellte Frage kurz eine Bemerkung machen. Darf der Steuerpflichtige eigentlich überhaupt noch vertrauen? Das ist im Grunde die Kernfrage, und auch hier muss man sich im Grunde irgendwann gelegentlich mal rückbesinnen, dass Steuerrecht, dass Steuerpflichtigkeiten Eingriffe in Freiheiten des Bürgers sind und dass hier ein Stück Rechtssicherheit geboten ist und Rechtssicherheit und Freiheitsvermutung die entscheidenden Ausgangsvoraussetzungen sind, was das Bundesverfassungsgericht übrigens sehr früh auch schon betont hat. Man kann nicht deshalb, wie es hier auch gerade angeklungen ist, bei der hiesigen streitigen Regelung gleich von Steuerlücken, von Schlupflöchern sprechen. Das, was hier geschehen ist, nach § 15b EStG, sind zunächst legale, absolut legale Steuer-Stundungsmodelle gewesen, und die Frage ist: Kann hier rückwirkend eine Beseitigung vorgenommen werden? Das ist diese ausschließliche Frage. Da kann man nicht davon sprechen, dass das eben Schlupflöcher sind, dass das vielleicht Missstände sind oder, wie es in der amtlichen Begründung heißt, dass es ja Dinge sind, die in der Wirtschaft unsinnig sind. Ich glaube, die Frage der wirtschaftlichen Unsinnigkeit entscheidet der Steuerpflichtige selbst, aber nicht der Staat. Rückabwicklungsklauseln in Verträgen sind meines Erachtens ganz genauso zu werten, aus der gleichen Sicht zu werten. Natürlich haben sie eine bestimmte salvatorische Funktion, das liegt auch auf der Ebene, wie es richtig gesagt wurde, der Vertragsfreiheit. Aber auf solche salvatorischen Klauseln in privat rechtlichen Verträgen kann sich doch, bitte schön, nicht der Gesetzgeber, der Staat berufen. Es stellt im Grunde genommen das Klima von Vertrauensschutz und Nicht-Vertrauensschutz auf den Kopf zu Lasten des Bürgers, wenn man so etwas zum legitimierenden Maßstab für eingreifende rückwirkende Gesetze machen würde. Das kann ebenfalls nicht richtig sein. Und nun noch eine Bemerkung zur Regelung konkret selbst. Ich teile ganz und gar nicht die Auffassung, die ja vor allem von Herrn Kube vertreten worden ist, dass es etwas grundlegend anderes sei, wenn es um Steuerpflichtigkeiten geht, im Unterschied zu bestimmten Lenkungsfunktionen. Wir haben im Steuerrecht und Abgabenrecht generell die Unterscheidung zwischen Fiskalzwecknorm und Lenkungszwecknorm. Die überschneiden sich aber. Und hier handelt es sich um einen bestimmten Bereich,

der jedenfalls im Laufe des Jahres 2006 von Bürgern legal genutzt worden ist. Im Übrigen eine kleine ergänzende Bemerkung gegenüber dem Herrn vom Bundesrechnungshof: Nach meiner Kenntnis ist die Finanzverwaltung über die hier streitig gestellten Modelle in Kenntnis gesetzt worden und es hat entsprechende Auskünfte gegeben, Stichwort Legalität. Ist ein Vertrauensschutz gegeben, ja oder nein? Die Berufung auf das sog. Annuitätsprinzip, das in der Tat der früheren Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht, hat sich nicht bewährt. Vor allem der BFH hat das ja deutlich gemacht, und ich bin definitiv der Meinung, dass vor allem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Schiffsbeteiligungsfall hier eine grundlegende Änderung geschaffen hat. Es wird nicht mehr zwischen echter und unechter Rückwirkung wegen der Probleme mit Zeitanbindung, Sachverhaltsanbindung unterschieden. Es wird vielmehr, und ich denke, es ist völlig richtig, alleine darauf abgestellt, ob bestimmte Dispositionen des Bürgers richtig abgeschlossen sind. Denn das ist der Grundrechtsschutz, der ja auch noch eine Rolle spielt. Da geht es um Eigentum, vor allem um Eigentum. Das heißt, ein dispositionsbezogener, ausschließlich dispositionsbezogener Rückwirkungstatbestand und Rückwirkungsbewertung sind das Maßgebende. Das ist der Weg, den Karlsruhe hier gewählt hat, in seiner neueren Rechtssprechung, und den der BFH in der bereits zitierten neuen Entscheidung mit Recht ausdrücklich aufgegriffen hat. Wendet man das hier an, ich verweise im Einzelnen auf meine schriftliche Stellungnahme, dann ist diese hier vorgesehene Regelung meines Erachtens eindeutig verfassungswidrig. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Dr. Rupert Scholz, das waren jetzt die Beantwortungen der Fragen unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Wir gehen in die nächste Fragestellung. Unsere Kollegin Gabriele Frechen hat die Frage oder stellt die Frage jetzt. Bitte schön, Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es geht mir noch mal um das Thema Rückwirkungen, und ich möchte die Deutsche Steuergewerkschaft und den Deutschen Gewerkschaftsbund bitten, dazu Stellung zu nehmen. Über Verfassungsrecht haben wir ja schon einiges gehört, was Rückwirkungen anbelangt. Trotzdem möchte ich von Ihnen wissen, ob Sie jetzt für schützenswertes Vertrauen halten, was hier eingefordert wird, wenn seit spätestens Ende letzten Jahres doch klipp und klar gestellt wurde, das Steuerstundungsmodelle dieser Art, auch so wie das, das jetzt behandelt wird, nicht mehr vom Gesetzgeber geduldet werden. Wenn man im Laufe des darauf folgenden - also diesen Jahres – so einen Vertrag abschließt, wohl wissend und Bezug nehmend darauf, wenn der Gesetzgeber rückwirkend entscheidet, dass dieser Vertrag null und nichtig ist, also die Disposition in keinem Falle irgendeine Auswirkung hat, außer dass die ersparte Steuer nicht zustande kommt, ist es dann für Sie ein schützenswertes Vertrauen, was hier angefordert wird?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Gabriele Frechen. Zunächst gebe ich das Wort an die Deutsche Steuergewerkschaft. Herr Eigenthaler, bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete, vielen Dank für die Frage. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt zunächst ausdrücklich die Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung nach §15b EStG auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen. Und zu der Frage Rückwirkung möchte ich Folgendes sagen: Natürlich halten wir den Verfassungsgrundsatz ebenfalls hoch, dass nicht nachträglich in Freiheit und Eigentum des Steuerzahlers eingegriffen wird. Aber liegt dieser Fall überhaupt vor, haben wir hier schützenswerte Interessen? Es ist doch so, dass wir mit dieser Änderung eine Reparatur an einer ganz bestimmten Stelle haben. Hätte man von Anfang an an diese Konstellation gedacht, dann hätten wir diese Konstellation jetzt gar nicht in dieser Fragestellung auf den Schreibtischen. Es geht um Steuerstundungsmodelle. Wir erleben doch genau das, was wir als Deutsche Steuergewerkschaft immer beklagen, dass mit heißer Nadel eine Rechtsnorm geboren wurde - §15b EStG -, und als dann gesucht wurde, wo an dieser Vorschrift noch eine kleine weiße Stelle, ein weißer Fleck, entstanden ist, dann stürzt man sich da drauf. Und deshalb denken wir, die Diskussionen sind seit einiger Zeit bekannt, das Steuerjahr ist noch nicht abgelaufen, hätte man von Anfang an sorgfältig gearbeitet, wäre es zu diesem Problem gar nicht erst gekommen, sodass wir insgesamt nicht von einem schützungswerten Interesse ausgehen und deshalb der Meinung sind, dass diese Verrechnungsbeschränkung bereits mit dem Jahr 2006 in Kraft treten könnte. Besten Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Wir danken Ihnen. Und jetzt zum Deutschen Gewerkschaftsbund, Dr. Tofaute, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zunächst möchte ich mich erst einmal bei Frau Frechen für diese Frage bedanken. Dann wollte ich aber vorab noch etwas sagen: Ich bin jetzt erst später gekommen, Herr Vorsitzender, dafür möchte ich mich entschuldigen. Es hängt mit der Schwierigkeit dieses Jahressteuergesetzes zusammen, es ist relativ kurzfristig gekommen. Ich habe das vorher nicht gewusst diesen Termin, ich hatte aber andere Termine. Eine Stellungnahme musste ich sozusagen im Flugzeug, im Zug usw. schreiben. Ich musste auch zu anderen Kollegen Kontakt aufnehmen, beispielsweise zum Bereich Altersvorsorge, die ganzen komplizierten Rechts- und Fragestellungen ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber Sie haben es geschafft.

**Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Ja, zu dieser letzten Frage habe ich es nicht geschafft. Das müssen wir noch nachliefern, das habe ich versprochen. Ich habe gewartet bis eben, aber es ist dann doch nicht gekommen. Insofern noch einmal eine Entschuldigung dafür. Was jetzt die Frage von Ihnen, Frau Frechen, betrifft, so möchte ich

zunächst einmal darauf hinweisen, dass diese Neuerung im §15b EStG ja bedeutet, dass Verlustverrechnungsbeschränkungen, die wir schon haben, die vor einiger Zeit schon eingeführt worden sind für Medienfonds beispielsweise, Energiefonds, dass die nun auf andere Fonds ausgeweitet werden. Und nachdem bereits diese Verlustzuweisung aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds seit Ende 2005 nur noch mit anderen positiven Einkünften aus derselben Einkunftsart verrechnet werden dürfen, so soll das nun auch auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Insbesondere soll die Möglichkeit unterbunden werden, Verlustzuweisung aus der Fremdfinanzierung von Wertpapierenkäufen mit anderen positiven Einkünften zu verrechnen. Der DGB hält diese Ausweitung der Verlustverrechnungsbeschränkung für richtig und unterstützenswert, und deswegen sind wir mit dieser Regelung soweit auch einverstanden. Dann war die zweite Frage, wie man das auch politisch und rechtlich einschätzt, dass dieses Gesetz auch rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft treten soll. Ich bin kein Jurist und mag mir hier letztendlich keine juristischen Kenntnisse anmaßen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber auch als Nichtjurist darf man eine Meinung haben.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das wollte ich doch gerade sagen, Herr Oswald. Und ich denke schon, wenn man bedenkt, was hier alles zusammenfällt, dann muss man schon sagen können, dass man mit dieser Rückdatierung zum 01.01.2006 schon einverstanden sein kann. Denn erstens kann es nicht angehen, dass steuerrechtliche Konstruktionen geduldet oder gar gefördert werden, die keinen anderen Zweck verfolgen als den Profit der Kapitalanleger auf Kosten des Fiskus und damit der Allgemeinheit zu steigern. Das ist erst einmal die grundsätzliche Aussage und speziell muss man ja wissen, es ist eben von Kollegen gesagt worden, dass ja die Bundesregierung, das Kabinett bereits im August, ich glaube es war der 3. August, beschlossen hat, ihre Absicht kundgetan hat, dass sie diese Verlustverrechnungsbeschränkung vornehmen möchte. Es war also seitdem bekannt, man konnte sich also darauf einstellen, wer vor hatte sein Geld in diese Branche zu investieren. Aber das ist offensichtlich bei vielen doch etwas anders angekommen als es die Bundesregierung gedacht hatte. Es ist so angekommen, dass man sagte: "Jetzt aber schnell die Mücken raus und schnell noch anlegen, damit wir die Vorteile noch mitnehmen können." Also, auch als Nichtjurist kann man sagen: Eine Verletzung von Vertrauensschutz kann ich hier nicht feststellen. Und wenn das stimmt, was die Bundesregierung in der Begründung zu diesem Paragrafen schreibt - ich kann das selber nicht nachvollziehen, aber ich gehe einmal davon aus, dass das richtig ist-, dass dann Steuerausfälle von 600 Mio. Euro zu verzeichnen seien, wenn man das vom 01.01.2007 in Kraft treten lassen würde, das ist ein Haufen Batzen Geld, und da wir ja alle über die Haushaltsnot stöhnen, dass sogar die Mehrwertsteuer angehoben werden muss um drei Prozentpunkte, um das alles in Ordnung bringen zu können - von anderen Sachen rede ich jetzt nicht - dann muss ich schon sagen: Es ist gerechtfertigt, dass diese Neuerung zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank. Das war die Beantwortung der Fragen unserer Kollegin Gabriele Frechen. Jetzt kommen wir zur weiteren Frage unseres Kollegen Olav Gutting, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön Kollege Olav Gutting.

**Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und den DIHK. Es geht um die Neufassung des § 50d EStG im Zusammenhang mit der Einführung, dass in bestimmten Fällen die Freistellung von Einkünften aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr gegeben ist und wollte einfach einmal wissen, wie Ihre Einstellung zur Rechtmäßigkeit dieser Änderung ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Olav Gutting. Jetzt zunächst zur Bundessteuerberaterkammer, Frau Dr. Fischer. Bitte schön.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für diese Frage. Wir sind generell der Auffassung, dass diese sog. Fälle von treaty overrides, die immer wieder vorkommen, kritisch zu betrachten sind. Das heißt, wenn sich der deutsche Gesetzgeber, weil ihm die Art und Weise, wie im Ausland das Steuerrecht ausgelegt wird, darüber hinweg setzt, was im Doppelbesteuerungsabkommen festgesetzt ist und sagt: "Ihr macht es nicht so wie wir glauben, dass ihr es machen müsst, also besteuern wir dann doch", dann ist das unseres Erachtens ein Verstoß gegen Völkerrecht, und deshalb sind wir dort immer sehr kritisch. Was jetzt den §50d EStG betrifft, da sind ja zwei Änderungen in Absatz 3 und Absatz 9. Ganz kurz zu Absatz 3: Es wird gesagt, es soll eine Klarstellung sein zum geltenden Recht. Es unseres Erachtens keine Klarstellung. Es ist eine Verschärfung des geltenden Rechts, die über BFH-Rechtsprechung hinaus geht, und es dürfte europarechtlich bedenklich sein, weil abstrakt formulierte Tatbestandsvoraussetzungen dazu benutzt werden, um eine Missbräuchlichkeit anzunehmen, ohne dass im konkreten Fall geprüft wird, ob tatsächlich ein missbräuchliches Verhalten vorliegt. Wie gesagt, ist dies unseres Erachtens europarechtlich bedenklich. In Absatz 9 meinen wir, dass die Norm auch noch nicht klar genug formuliert ist. Es ist die Rede von: Einkünfte werden im Ausland nicht besteuert. Was heißt das? Greift der deutsche Fiskus zu, wenn das Ausland die Einkünfte generell steuerfrei stellt? Greift der deutsche Fiskus zu, wenn die Einkünfte im Ausland steuerfrei bleiben, weil dort Verluste sind? Das ist noch nicht ganz klar, und mindestens sind hier genauere Ausführungen im Gesetzestext nötig. Besser wäre es unseres Erachtens, den Absatz 9 also gar nicht einzuführen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Frau Dr. Fischer und jetzt gehen wir zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Herr Schwenker, wenn Sie uns Ihre Einschätzung dazu sagen. Bitte schön.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Meine Vorgängerin hat das Thema sehr breit und erschöpfend und gut dargestellt. Insofern kann ich mich relativ kurz fassen. Wir haben es auch schriftlich im gleichen Sinne vorgelegt. Treaty-override-Regelungen sind sehr bedenklich und werden aus der Wirtschaftssicht abgelehnt, weil wir gerade oft bestehende DBA-Verhandlungen haben oder abgeschlossene DBA-Verhandlungen haben, wo sich ja zwei Nationen lange darüber unterhalten haben, wie sie ein bestimmtes Problem oder einen bestimmten Sachverhalt zu deuten haben. Und es ist auch aus Sicht der anstehenden DBA-Verhandlungen - wir haben ja immer laufend neue oder Revisionsverfahren - die Frage, wie die Gesprächspartner aus anderen Ländern dann reagieren, wenn wir quasi in bestehende DBA oder gerade abgeschlossene DBA anschließend durch eine nationale Änderung des § 50d EStG eingreifen. Von daher sehen wir das sehr kritisch, gerade auch für die Verhandlungen und die Akzeptanz Deutschlands als DBA-Vertragspartner und lehnen deswegen aus diesem Grund diese Vorschrift §50d Abs. 3 EStG ab. Und bei §50d Abs. 9 EStG haben wir zumindest, wenn man sie denn unbedingt beibehalten will, genau die gleichen Anliegen wie die Steuerberaterkammer, dass die Vorschrift so nicht präzise genug ist. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Es waren jetzt die Beantwortungen der Fragen unseres Kollegen Olav Gutting. Ich frage jetzt meine Kolleginnen und Kollegen: Das wären jetzt die Fragestellungen zum gesamten Block Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht. Ja, jetzt sehe ich noch die Wortmeldung unseres Kollegen Frank Schäffler, FDP-Fraktion. Ja, Bitte schön, Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe noch einmal eine Frage zu §15b EStG bzw. § 20 Abs. 2b EStG, über das Volumen, über das wir uns da unterhalten. Gibt es zum einen Aussagen darüber, wie viele Anleger es betrifft? Und zum zweiten, wie die Struktur des Anlagevolumens ist. Also, wie viel ist da durchschnittlich investiert worden in diesem Bereich? Und da geht meine Frage an den ZKA und an Herrn Pelikan.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Kollege Frank Schäffler. Jetzt zum Zentralen Kreditausschuss und da würde ich Herrn Dr. Tischbein recht herzlich bitten.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Vielen Dank. Ich kann zu dem Volumen, das disponiert worden ist seit des Inkraftsetzens des § 15b EStG nichts sagen, möchte aber, und

das beantwortet Ihre Frage, noch einen Gesichtspunkt einführen, der hier im Zusammenhang mit dem Wortlaut der Neuregelungen noch nicht zur Sprache kam. Der geplante Wortlaut des Satzes 2, der bereitet uns erhebliches Unbehagen, denn es soll nicht nur auf den § 15b EStG, auf die Verlustzuweisungsmodelle verwiesen werden im § 20 EStG, der ja die Kapitalerträge regelt, sondern in einem Satz 2 soll festgelegt werden, unter welchen Umständen ein solches vorgefertigtes Modell vorliegt. Und dort wird vorgesehen, dass immer dann ein steuerlich nicht anerkanntes Sparmodell vorliegen soll, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, wenn der Anleger jetzt Aufwand hat im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und später die Einnahmen nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Wenn wir uns die Gesetzesbegründung hierzu ansehen, dann müssen wir zurückgehen zum Referentenentwurf und finden, dass die mögliche Einführung einer Abgeltungsteuer zu einem niedrigeren Satz den Gesetzgeber jetzt schon veranlassen soll, vorgreiflich, eine Regelung vorzusehen, dass nicht heute Aufwand entsteht und zukünftig Abgeltungsteuer zu einem niedrigeren Satz. Das verwundert, denn Sie wissen aus der Diskussion um die Abgeltungsteuer, dass der Satz natürlich niedriger liegen muss, weil die Bemessungsgrundlage wesentlich erweitert wird und möglicherweise kein Werbungskostenabzug mehr möglich ist. Überdies wäre eine Abgeltungsteuer auch eine tarifliche Einkommensteuer, so dass dieser Wortlaut dann auch ins Leere gehen würde. Das Problem, das sich aus dem Wortlaut ergibt, ist: Wenn Sie ein festverzinsliches Wertpapier kaufen, dann hat das eine Zinsperiode, möglicherweise, die mit dem Jahr übereinstimmt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Wird dieses Papier am 1. Juli verkauft, hat der Veräußerer Anspruch, vom Verkäufer die Zinsen, die vom Januar bis Juni aufgelaufen sind, auch entgolten zu bekommen. Diese Zinsen, die mitgezahlt werden, sind aber beim Erwerber Aufwand, die als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen heute nach dem Grundsatz der Einnahmen-Überschuss-Rechnung abzuziehen sind. Würde dieser Aufwand somit nicht mehr berücksichtigt, wenn die Wertpapiere erst zu Zinserträgen führen, wenn eine Abgeltungsteuer eingeführt wird, dann haben wir eine erhebliche Unsicherheit, die den Kapitalmarkt im Bereich der Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere lähmt und zu Nachteilen für die gesamte Finanzwirtschaft führt. So, jetzt schließt sich der Kreis. Der Anwendungskreis ist unangemessen hoch, wenn Sie den Satz 2 in dieser Fassung beibehalten. Unser Petitum geht also unabhängig von der Diskussion über die Rückwirkung dahin, auf jeden Fall auf den Satz 2 zu verzichten. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Herr Dr. Tischbein. Jetzt schauen wir, wie Herr Edmund Pelikan von der Edmund Pelikan Kompetenz GmbH die Sache sieht. Bitte schön. Herr Pelikan, Sie haben das Wort.

Sv Pelikan (Edmund Pelikan Kompetenz GmbH & Co. KG): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Es ging um die Anleger. Wie viele Anleger stehen dahinter? Und wir haben in einer Untersuchung festgestellt, rund

10 000 Anleger haben, jetzt nicht seit dem §15b EStG, sondern generell in diese 20iger Modelle investiert. Es steht ein Volumen von ungefähr 600 Mio. Euro nicht nur Steuerausfall, wie Sie zitiert hatten, sondern auf der anderen Seite auch an Anlagegeld hier im Raum. Diese 10 000 Anleger, die hier diese Anlage getätigt haben, haben diese Anlage unter dem Bewusstsein - ich kann da nur noch einmal die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Scholz zitieren - der endgültigen Disposition gezeichnet und sind eigentlich aus Anliegerschutzinteressen hier absolut schützenswürdig. Der Gesetzgeber hat selber, insbesondere in diesem Anlegerbereich, die schützenswürdige Volumendefinition selber geliefert. Die Vermögensverkaufsprospektverordnung sieht ja vor, dass bis zu einer Mindestanlage von 200 000 Euro bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Prospekt hinterlegt werden muss. Das ist bei all diesen Anlagen erfolgt, die dementsprechend hier jetzt mit dieser Rückwirkung gecancelt werden sollen. Das heißt also, 10 000 Anleger haben eigentlich unter dieser endgültigen Disposition eine Anlage gezeichnet, aber eben unter dem Bewusstsein, dass es zu dem Zeitpunkt rechtmäßig war. Es ist in der Diskussion auch immer wieder auf die Rückwirkungsklausel eingegangen worden. Nicht alle Produkte, nach unserer Untersuchung, haben eine derartige Rückwirkungsklausel, was im Umkehrschluss bedeuten würde, dass sozusagen der Zweck der Anlage zu dem Zeitpunkt nicht der Steuervorteil allein war, sondern generell dementsprechend auch die Rendite, die dieses Projekt entwickelt. Dementsprechend heißt das aber auch, dass der Anleger - wenn wir ihn in den Mittelpunkt stellen - allein durch die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erwarten konnte, dass das Produkt formell geprüft wird und er sich - wenn man das ausrechnet, die durchschnittliche Zeichnungssumme liegt bei 60 000 Euro - in diesem schützenswürdigem Bereich sich bewegt. Ein Element vielleicht noch als Ergänzung, unsere Untersuchung hat auch ergeben, dass nicht alle Fonds, die etztendlich zur Zeichnung stehen, erst in diesem Jahr aufgelegt worden sind, sondern bereits seit vier Jahren zur Zeichnung anstehen, das heißt, dass jedes Jahr wieder dieses Thema vor Augen geführt wird, zur Anlegung sozusagen zur Verfügung steht und dann im Umkehrschluss, nach Einführung des §15b EStG, der Anleger davon ausgehen konnte, dass dementsprechend bewusst dieser Bereich des Kapitaleinkünfteteils des § 15b EStG hier ausgeklammert worden ist. Das wäre das Statement.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja vielen Dank, Herr Pelikan. Jetzt die nächste Fragestellung unser Kollegen Peter Rzepka. Bitteschön, Kollege Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den BDI und den Deutschen Steuerberaterverband. Und zwar hätte ich gerne ein paar Ausführung zu Risiken und Nebenwirkungen der geplanten Neuregelung zur verdeckten Gewinnausschüttung und zur verdeckten Einlage. Es geht ja sowohl um Inlandssachverhalte als auch um grenzüberschreitende Sachverhalte und insbesondere bei der verdeckten

Gewinnausschüttung bei Konzernstrukturen und Dreiecksverhältnissen. Ich hätte deshalb gerne einmal eine Einschätzung dieser geplanten Neuregelung.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank, Herr Rzepka für die Fragestellung. Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Welling, Sie haben das Wort.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Herr Vorsitzender, Herr Rzepka, herzlichen Dank. Die Neuregelung §3 Nr. 40 EStG und die damit korrespondierende Norm des §8b Abs. 1 KStG soll nur noch dann Anwendung finden, wenn bei dem Einkommen einer leistenden Körperschaft eine steuerliche Vorbelastung eingetreten ist. Und diese Änderungen bedürfen aus unserer Sicht der Aufschlüsselung in Einzelbereiche. Was ist denn das Ziel der beiden Regelungen? Zunächst soll über die steuerliche Dividendenfreistellung nach §8b KStG eine Doppelbesteuerung bzw. ein Kaskadeneffekt vermieden werden und beim Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG beim Anteilseigner eine so genannte doppelte Besteuerung vermieden werden. Nunmehr wird die verdeckte Gewinnausschüttung mit Argwohn ins Visier genommen. Bei §3 Nr. 4 EStG ist noch sehr unklar, ob die Neuregelung nur für verdeckte Gewinnausschüttungen gilt oder auch für Einkünfte im Sinne des §3 Nr. 40 EStG und §8b Abs. 1 KStG. Also, für beide Neuregelungen, sowohl in § 3 Nr. 40 EStG als auch § 8b Abs. 1 KStG gilt, dass im grenzüberschreitenden Fall die Besteuerung im ausländischen Staat maßgeblich für die Anwendung der steuerlichen Freistellung sein soll bzw. für die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens. Damit wird Deutschland als, ich würde es einmal so bezeichnen, "Weltsteuerpolizei" tätig. Ausländische Besteuerungslücken sollen durch eine deutsche Besteuerung geschlossen werden. Dabei wird sogar billigend in Kauf genommen, dass in Dreiecksfällen eine doppelte Besteuerung eintritt. Unser Petitum wäre, dass mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform 2008 eine stimmige Lösung erarbeitet wird, das wäre das erste Petitum. Zum zweiten, wenn jetzt eine Regelung als angemessen oder zwingend erachtet werden sollte, wäre das Petitum, die Präzisierungsvorschläge des Bundesrates aufzunehmen im Hinblick auf den Begriff der leistenden Körperschaft in Konzernverhältnissen. Rein nachrichtlich möchte ich hinweisen, dass ist die Bundestagsdrucksache 622/1 aus 06 und Seite 5. Danke.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, wir danken Ihnen. Jetzt gehen wir zu Ihnen, Herr Norman Peters, Deutscher Steuerberaterverband. Bitteschön, Herr Norman Peters.

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Ja, Dankeschön. Ich kann mich da relativ kurz halten, weil Herr Welling das, wie gewohnt, sehr detailliert dargestellt hat. Grundsätzlich mal, um auch einmal zu loben, ist es schön, dass vier Jahre nach dem Wechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren jetzt doch Regelungen geschaffen wurden, um die korrespondierende Besteuerung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Finanzausschuss, 30. Sitzung, 16.10.2006

im Falle einer verdeckten Gewinnausschüttung sicherzustellen. Ich glaube aber, und

einzelne Fragestellungen zeigen das, dass auch hier im Laufe der Zeit Fallgestaltungen noch

an die Oberfläche kommen werden, die eventuell noch nicht gesehen worden sind. Und hier

sind auf jeden Fall natürlich Doppelbesteuerungen zu verhindern. Insofern wäre eine

generelle Anmerkung, ob man solche Regelungen nicht, bevor man sie in das Gesetz schreibt, einem Planspiel unterzieht. Es ist ja durchaus in letzter Zeit des Öfteren passiert

und hat positive Auswirkungen, und dann könnte man die Fälle von Doppelbesteuerung

teilweise auch verhindern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren die Fragestellungen,

Beantwortung und jetzt als Nächster Kollege Leo Dautzenberg, Kollege Leo Dautzenberg,

CDU/CSU-Fraktion. Er ist Obmann der Fraktion.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Her Vorsitzender, vielen Dank. Ich hätte noch einmal zwei

Fragen, einmal zum Prüfungsrecht der Finanzbehörden bei den Jahresbescheinigungen an

den ZKA: Ist in der systematischen Prüfung auch des Institutes selber durch die

Steuerverwaltung nicht schon die Gundlage dafür gegeben, gerade auch diese Form der

Prüfung mitzuerfassen, sodass es hier nicht eines besonderen Prüfungsrechtes bedarf? Und

an den Verband der Auslandsbanken geht meine Frage noch einmal zur Pauschal-

besteuerung, ob das, was jetzt im Gesetz vorgesehen ist, auch mit Ihren Vorstellungen

vereinbar ist. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Kollege Leo Dautzenberg.

Zentraler Kreditausschuss ist als Erstes gefragt, Herr Dr. Tischbein.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr

geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Herr Dautzenberg, Sie haben völlig Recht.

Dadurch, dass der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung, das ist ja hier auch

mehrfach erwähnt worden, die Jahresbescheinigung beilegt, hat natürlich der veranlagende

Beamte alles in der Hand, um gemeinsam mit dem Steuerpflichtigen dann auch zu überprüfen, ob die hierin niedergelegten Sachverhalte mit der Besteuerungssystematik

übereinstimmten. Es hängt damit zusammen, dass er ja zusätzlich Steuerbescheinigungen

einreichen muss und andere Unterlagen, es reicht ja nicht zur Veranlagung gemeinhin diese

Jahresbescheinigung aus. Das führt dazu, dass es hier eine echte Zusatzbelastung ist und

deshalb bitten wir nochmals, von diesem Prüfungsrecht abzusehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank.

**Leo Dautzenberg** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, eine Nachfrage.

25

Vorsitzender Eduard Oswald: Direkt dazu, Herr Kollege Dautzenberg.

**Leo Dautzenberg** (CDU/CSU): Meine Frage ging dahin, dass das Institut ja auch selber geprüft wird durch die Steuerverwaltung und da innerhalb der systematischen Prüfung auch dann das System geprüft wird, dass die Bescheinigungen, die das Institut ausstellt, auch innerhalb der Eigensystematik dann richtig sind, sodass ich damit geprüft habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Kollege Dautzenberg. Herr Dr. Tischbein.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Entschuldigen Sie, dass ich Sie in dieser Richtung nicht gleich richtig verstanden habe. Es ist so, dass §50b EStG ja heute bereits existiert und die Kreditinstitute verpflichtet sind, den Steuerpflichtigen, den Anlegern Steuerbescheinigungen, in den Fällen in den Steuern einbehalten wird, auszustellen. Diese Steuerbescheinigungen sind Gegenstand der Prüfung nach § 50b EStG, und wenn es einmal nicht zum Steuerabzug kommt, weil ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht sind, dann handelt es sich ebenfalls um einen Nichtabzug von Steuern, der im Rahmen einer Prüfung nach § 50b EStG heute bereits geprüft werden kann und auch geprüft wird.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank. Wir gehen weiter zum Verband der Auslandsbanken in Deutschland. Herr Tolckmitt. Bitteschön Herr Tolckmitt.

Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken in Deutschland): Ja, vielen Dank. Vielen Dank auch für die Frage, mit der wir ja zum Anfang der Diskussion praktisch zurückkehren. Noch einmal zur Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen. Im Prinzip teilen wir vieles von dem, was die Vorredner bereits gesagt haben. Das heißt, wir sind mit der Art der Ausgestaltung des Konstrukts nicht einverstanden und haben auch in unserer Stellungnahme ausführlich darauf hingewiesen, wo wir meinen, dass es noch Ergänzungsbedarf gibt. Ich werde gleich noch einmal darauf eingehen, möchte aber eine Sache noch vorschieben und zwar zur grundsätzlichen Einführung einer solchen Regelung. Das begrüßen wir sehr, denn wir hatten im laufenden Jahr, bedingt durch vor allem die Fußballweltmeisterschaft und die Behandlung von Einladungen zu dieser Fußballweltmeisterschaft, wiederholt mit unseren Mitgliedern und mit der Finanzverwaltung auch zu tun. Und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, die Gespräche, die wir insbesondere mit der Finanzverwaltung zu diesem Thema geführt haben, aber auch die Unsicherheit, die wir von unseren Mitgliedern mitbekommen haben, legen es dringend nahe, dringend nahe, eine handhabbare, einfache, überschaubare und administrativ nicht belastende Regelung dieses Problems herzustellen. Und der Gesetzgeber ist genau der Richtige, das zu tun. Was kritisieren wir an der gegenwärtigen Regelung? Der Steuersatz, der unterstellt wird für die Pauschalbesteuerung, ist relativ hoch mit 45 Prozent, das ist sicherlich richtig. Wir glauben aber, dass das eigentliche Problem bei der Nichtabzugsfähigkeit der Sachzuwendungen liegt und es sinnvoll wäre, darüber nachzudenken, diese Ausgaben bei dem Zuwendenden, also letztlich beim Steuerpflichtigen, abzugsfähig zu machen. Dann würde eine Entlastung erreicht, die es unseren Instituten, den Unternehmen, wesentlich einfacher machen würde, dieses Konstrukt nachher auch zu nutzen. Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass wir im Sinne einer administrativen Vereinfachung Wert darauf legen, mit Sozialversicherungsbeiträgen und der Behandlung der Kirchensteuer so umzugehen, dass man sie nicht extra noch auf diese 45 Prozent drauf erhebt, weil das unserer Einschätzung nach zum einen natürlich weiterhin die Belastung anheben würde und andererseits aber auch - gerade, wenn man sich die Frage der Kirchensteuer ansieht und den Umstand, dass man da bei jedem, den man beglücken möchte mit einer Zuwendung, nachfragen müsste, welcher Konfession er angehört - zu einer administrativen Erleichterung führen würde, wenn man in diesem Bereich auf einer Zusatzerhebung dieser Steuern verzichten würde. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Ich frage jetzt meine Kolleginnen und Kollegen, ich habe jetzt zu diesem ersten Themenkomplex Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, noch drei Wortmeldungen: Den Kollegen Dr. Gerhard Schick, den Kollegen Carl-Ludwig Thiele und die Frau Kollegin Frechen. Ich würde gerne diesen gesamten Komplex abschließen, um in den nächsten Block zu kommen, sonst kommt unser Zeitraster in Bedrängnis. Einverständnis, dass dann hier keine weiteren Fragestellungen mehr zu diesem Thema da sind? Ich sehe keinen Widerspruch. Dr. Gerhard Schick, Sie sind der nächste Fragesteller. Bitte schön.

**Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich möchte noch einmal auf das Thema treatry override eingehen ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Gibt es kein deutsches Wort dafür?

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also auf die Tatsache, dass ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Es sind alle angehalten, deutsch zu reden in Deutschland.

**Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also auf die Tatsache, dass nationale Steuerregelungen in einen Widerspruch zu den bilateralen Doppelbesteuerungs abkommen treten und diese überlagern und deswegen ein Rechtskonflikt entstehen könnte. Ich hoffe, ich habe das jetzt präzise ausgedrückt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wunderbar. Ich könnte es nicht besser.

**Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und es stellt sich für mich schon die Frage, was gibt es denn für Alternativen, weil wir dieses Phänomen ja immer wieder in der Diskussion haben. Eine Alternative wäre ein genereller Wechsel auf die Anrechnungsmethode. Die andere, die vor einiger Zeit schon einmal vorgeschlagen wurde, die Tatsache, dass man versucht, mehr aus den Doppelbesteuerungsabkommen in eine nationale Gesetzgebung hineinzuziehen, also insbesondere die Wahl des Wohnsitzstaates zwischen Anrechnungs- und Freistellungsmethode in einzelnen Fällen. Ich würde da gerne vom DIHK - Sie haben ja vorhin die Sache schon angesprochen - und von der Deutschen Steuergewerkschaft eine Einschätzung dieser beiden Lösungswege, mit denen man dieses treaty override vielleicht für die Zukunft als Problem etwas einschränken könnte. Danke.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Dr. Gerhard Schick. Jetzt zunächst der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und wer macht es da? Herr Schwenker. Bitte schön, Herr Schwenker.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich meine, dass man dann von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, in den DBA-Verhandlungen einzuverhandeln, dass es Rückfallklauseln gibt, wo dann der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit hat, dementsprechend zu reagieren. Meines Erachtens ist das zum Beispiel beim DBA Italien der Fall. Sie müssen sehen - aus Sicht des Steuerpflichtigen oder des Unternehmens -, wir sind sonst auch angehalten, dass Verträge Gültigkeit haben, und wenn vorliegende DBA dementsprechend verhandelt sind und Rechtsgut sind, dann meine ich, kann der Unternehmer oder auch der Steuerpflichtige erwarten, dass diese DBA auch Gültigkeit haben. Der andere Weg ist, dann eben zu versuchen, als deutscher Staat in Revisionsverhandlungen eventuell dort Sachverhalte eben neu zu verhandeln. Aber meines Erachtens ist das berechtigte Anliegen der Unternehmen, auf bestehende DBA vertrauen zu können.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Herr Schwenker. Jetzt die Deutsche Steuergewerkschaft, Herr Eigenthaler. Bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Zunächst möchte ich auf die Frage des Herrn Abgeordneten sagen, dass wir als Deutsche Steuergewerkschaft eine Notwendigkeit für den §50d Abs. 9 EStG sehen, weil wir in der Praxis immer wieder feststellen, dass die Freistellungsmethode, die es nun mal gibt derzeit, sehr stark eingesetzt wird, um durch bestimmte Gestaltungen im internationalen Steuerrecht eben zu einer völligen Freistellung der Besteuerung zu kommen, dass entgegen der ursprünglichen Konzeption eben nicht der oder der Staat besteuert, sondern dass gar kein Staat zugreift. Und wir sind der Meinung, dass dieses vom Ergebnis her nicht sein darf. Die Frage, ob es etwas Besseres gibt, hat mein Vorgänger hier als Redner bereits angesprochen. Natürlich müssen wir danach

suchen, aber wir müssen daran erinnern, dass es sich hier um völkerrechtliche Verträge handelt, dass Staaten miteinander Verträge geschlossen haben und dass man sich dann auf bestimmte Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verständigt hat. Und es gibt sehr viele dieser Verträge, und es wäre sicherlich eine Herkules-Arbeit und möglicherweise ein unmögliches Unterfangen, alle Verträge darauf hin so abzuklopfen, dass solche Besteuerungslücken in Zukunft nicht mehr bestehen. Also, wir müssen derzeit mit der Lage umgehen, die Frage des Herrn Abgeordneten erscheint mit sehr, sehr weit in die Zukunft gerichtet zu sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, es ist ja auch gut, wenn ein Parlament in die Zukunft blickt. Das ist unser gemeinsames Ziel. Ja, die nächste Fragestellung, unser Kollege Carl-Ludwig Thiele. Bitteschön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler und den BDI. Und zwar geht es um Artikel 1 Nr. 9 oder § 10d EStG. Hier ist ja vorgesehen, dass nach Ablauf der Feststellungsverjährung im Rahmen von § 181 Abs. 5 AO nur noch dann gesonderte Feststellung von Verlustvorträgen möglich sein können, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat. Damit hätten wir ja erstmalig den Fall - oder erstmalig weiß ich nicht -, aber hätten wir zumindest den Fall, dass die Finanzbehörde Einfluss auf den Ablauf der Festsetzungsverjährung nehmen kann. Im steuertechnischen Verfahren sollen dem Steuerpflichtigen durch die Technik der separaten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen weder Vorteile noch Nachteile entstehen. Und deshalb würde mich sehr interessieren, wie Sie diese beabsichtigte Änderung bewerten und ob Sie nicht auch hier den Eindruck haben, dass eine zugunsten der Steuerpflichtigen positive Rechtsprechung des BFH alleine aus fiskalischen Interessen ausgehebelt werden soll.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Thiele. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Walter vom Präsidium des Bundes der Steuerzahler. Bitte schön, Herr Walter.

Sv Walter (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage. Also, es ist in der Tat so, die Frage können wir auch mit Ja beantworten, wie Herr Thiele sie formuliert hat. Hier wird eine Rechtsprechung des BFH, die im Frühjahr ergangen ist, zu Ungunsten der Steuerzahler ausgehebelt. Künftig können halt negative Verlustfeststellungsanträge nicht mehr gestellt werden nach Ablauf einer bestimmten Frist, und das ist bei Arbeitnehmern dann meistens auch diese zweijährige Veranlagungsfrist, die es ja immer noch gibt im Gesetz. Insoweit scheint uns hier dann doch die Tendenz da zu sein im Gesetz, dass hier eine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus fiskalischen Gründen, weil man wohl meint, dass dadurch Steuerausfälle entstehen

könnten, ausgehebelt wird, und insoweit würden wir dafür plädieren, dass man von dieser Regelung Abstand nimmt. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke. Das war die Meinung des Bundes der Steuerzahler. Jetzt geben wir weiter an den Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Gegusch, Sie haben das Wort.

Sv Gegusch (Bundesverband der Deutschen Industrie): Vielen Dank, Herr Abgeordneter Thiele, Herr Vorsitzender, für die Frage. Ich kann mich dem Vorredner anschließen und auch deutlich machen, dass es hier also dann eine weitere Begrenzung der Festsetzungsverjährung gibt durch diese einschränkende Formulierung jetzt im Gesetzentwurf und damit auch die BFH-Rechtsprechung, die wir an vielen Punkten ja in dem Gesetz haben, zu Lasten des Steuerpflichtigen wieder zurückgedreht wird. Insofern ein Sachverhalt, der aus unserer Sicht abzulehnen ist. Insofern sind wir auch gegen diese Änderung, halten es für erforderlich, dass man von ihr Abstand nimmt. Sollte der Gesetzgeber jedoch daran festhalten, so halten wir es zumindest für erforderlich, dass dann auch klargestellt wird, was hier als pflichtwidriges Verhalten der Finanzverwaltung anzusehen ist, um auch entsprechende Klarheit zu haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dietmar Gegusch. Jetzt gehen wir zur letzten Fragestellerin in diesem Gesamtblock über. Frau Kollegin Gabriele Frechen, Sie haben das Wort.

**Gabriele Frechen** (SPD): Danke; Herr Vorsitzender. Ich verzichte auf die letzte Frage, dass wir schneller zu den Altersvorsorgeaufwendungen kommen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Mein Gott, das ist vorbildlich. Das ist ganz großartig, aber wie das einer stellvertretende Fraktionsvorsitzenden - na ja, kommt alles noch - einer stellvertretenden Vorsitzenden eben ziemt. So, und jetzt gehen wir zum zweiten Block Altersvorsorge. Erste Fragestellung unser Kollege Klaus-Peter Flosbach, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und das Kommissariat der deutschen Bischöfe richten. Es geht um die Lohnsteuerpflicht von Sonderzahlungen. Alle Beiträge und Zuwendungen der Arbeitgeber für die Einrichtungen der verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung sollen ja als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit festgelegt werden. Gerade bei dem Thema Lohnsteuerpflicht für Sonderzahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen scheint das ein großes Problem zu sein. Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung bezeichnet die geplanten

Gesetzesänderungen als einen Schlag gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung von Arbeitslohn. Meine Frage: Welche Auswirkungen erwarten Sie und sehen Sie bei einer Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Das war die Fragestellung, und jetzt geben wir an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Wenn ich es richtig sehe, Frau Dr. Uebelhack. Ich gebe Ihnen das Wort.

Sve Dr. Uebelhack (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Vielen Dank für die Frage. Wir sind von der Ergänzung des §19 EStG, das ist es ja, in drei Themenfeldern negativ betroffen und wir befürchten, dass das sehr negative Auswirkungen auf die Fortentwicklung der betrieblichen Altersversorgung haben könnte. Es betrifft einmal die Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes und zwar die Sanierungsgelder und die Sonderzahlungen. Hierzu wird mein Kollege Mülstädt vielleicht noch etwas sagen. Es betrifft zum zweiten aber auch nach der Wortfassung, nach dem Wortlaut des Gesetzes, möglicherweise kapitalgedeckte Systeme, als da sind Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen. Auch bei diesen Systemen ist nicht ausgeschlossen, dass einmalige Zahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung nötig sind. Das betrifft einmal z. B. im Falle von Pensionskassen Zahlungen, die notwendig sind, um die aufsichtsrechtliche Solvabilitätsspanne zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Das betrifft aber auch Zahlungen, die nötig sind, um der Einrichtung neue Mittel zuzuführen, weil es kapitalmarktbedingt z. B. zu einem Vermögensverfall gekommen sein kann. In allen diesen Fällen der Sonderzahlung hat der Arbeitnehmer selbst von den Zahlungen des Arbeitgebers keine unmittelbaren Vorteile. Er hat gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Einrichtung seinen Versorgungsanspruch. Durch die Zahlungen des Arbeitgebers erhält er keine höheren Versorgungsansprüche, keine sichereren oder keine besseren Versorgungsansprüche. Er hat also unmittelbar keine Vorteile. Wir meinen deshalb, dass bei diesen Zahlungen kein lohnsteuerlicher Zufluss vorliegt und demgemäß keine Besteuerung beim Arbeitnehmer erfolgen kann, der das im Übrigen auch gar nicht verstehen könnte im Hinblick auf die von mir eben geschilderte Situation. Wir würden deshalb empfehlen, auf die vorgesehene Ergänzung von §19 EStG zu verzichten. Dies betrifft im Übrigen auch - dafür war es ja ursprünglich gedacht; das andere wäre mehr eine Klarstellung für die kapitalgedeckten Systeme der betrieblichen Altersversorgung - die umlagefinanzierten Systeme. Auch dort halten wir die Besteuerung der Sonderzahlungen oder Sanierungsgelder in verschiedenen Fällen, die wir im Einzelnen in unserer Stellungnahme geschildert haben, nicht für sachgerecht und meinen, man sollte insgesamt auf die vorgesehene Ergänzung verzichten, zumindest aber eine Klarstellung überlegen. Ich würde dann noch weitergeben an meinen Kollegen, Herrn Mülstädt.

Vorsitzender Eduard Oswald: An wen geben Sie weiter?

Sve Dr. Uebelhack (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Auch für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Mülstädt steht bei mir für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Sv Mülstädt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich war doppelt gemeldet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja gut, das ist ja schön, wenn man mehrere Arbeitgeber hat. Das müssen Sie nur steuerlich dann richtig gestalten. Das ist dann schon in Ordnung. Also, Herr Mülstädt, dann haben Sie das Wort. Bitte schön.

Sv Mülstädt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Neben den rechtlichen Bedenken, dass überhaupt gar kein Zufluss vorliegt beim Arbeitnehmer, der hier besteuert werden soll, möchte ich auf einen weiteren Aspekt aufmerksam machen. Es ist auch gar nicht zuordenbar dem einzelnen Arbeitnehmer, wenn eine Besteuerung dieser Sonderzahlung bei den umlagefinanzierten Kassen erfolgt. Diese Sonderzahlungen dienen nicht der Finanzierung der einzelnen Anwartschaft, sondern der Anwartschaft aller Arbeitnehmer, und d. h. auch schon der Rentner, d. h., es werden nicht die Anwartschaften des einzelnen Arbeitnehmers gesichert und zuordenbar gesichert, sondern die der gesamten Umlagegemeinschaft. Wenn ein sehr kurzer Umlageabschnitt geflossen ist, dann kann es diesem Arbeitnehmer gar nicht zugute kommen, weil diese Zahlung dann schon an die laufenden Renten ausgezahlt wurde. Und von den Wirkungen her, das geht bislang aus dem Gesetzgebungsverfahren noch nicht hervor, sind noch die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Derzeit sind die Sanierungsgelder, also ein Teil dieser Sonderzahlungen, auch sozialversicherungsfrei. Und künftig ist es äußerst unklar, wie diese Sonderzahlungen sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind. Denn einerseits gibt es in der Arbeitsentgeltverordnung eine Regelung, die diese Zahlung ausdrücklich sozialversicherungsfrei stellt und andererseits gibt es - auch in der Arbeitsentgeltverordnung - eine Regelung, wonach alles, was nach §40b EStG pauschal versteuert wird - und das werden diese Sonderzahlungen - mit dem sog. Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen ist. Und da ist noch zu klären, wie dieses Spannungsverhältnis zwischen einerseits Sozialversicherungsfreiheit und aber doch Berücksichtigung beim Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Mülstädt, zur Ergänzung von dem, was Frau Dr. Uebelhack gesagt hat. Jetzt leiten wir weiter an das Kommissariat der deutschen Bischöfe, Frau Moll.

Sve Moll (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Wir haben vereinbart, dass die Frau Gabriele Boßmann, die im Vorstand der KZVK sitzt, die Materie noch besser beherrscht und insofern für uns alle antwortet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, Frau Boßmann, Sie haben das Wort.

Sve Boßmann (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Boßmann, Zusatzversorgungskasse der Diözesen Deutschlands. Die Besteuerung der Gegenwertzahlungen des Sanierungsgeldes ist ein schwerer Schlag gegen die betriebliche Altersvorsorge im Bereich der Kirchen und auch des Öffentlichen Dienstes. Den systematischen Bedenken, die eben schon vorgetragen worden sind, kann ich mich nur anschließen. Die Arbeitnehmer haben keinen Vorteil davon, aber sie werden zur Besteuerung herangezogen werden, denn der wirtschaftliche Druck in unserem Bereich ist so groß, dass eine Abwälzung der Pauschalversteuerung wahrscheinlich gang und gäbe wird. Hinzu kommt, dass bereits im kommunalen und auch im staatlichen Bereich, also bei der VBL, das Sanierungsgeld z. B. heute schon individuell auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogen wird. Insofern wäre eine Abwälzung unseres Erachtens kein Problem. Zu was für abstrusen Wirkungen dies führt, möchte ich Ihnen an einem Beispiel demonstrieren. Wenn ein Arbeitnehmer z. B. aus Umstrukturierungsgründen zu einer anderen Kasse wechselt und dann einen Ausgleichsbetrag zahlen muss oder eine Gegenwertzahlung, ist ja dasselbe, z. B. von 5,4 Mio. Euro, dann kann das zu solchen Auswirkungen führen bei Arbeitgebern, die schon lange bestehen, die eine hohe Fluktuation haben, die aber auch eine junge Klientel haben beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime, Sozialstationen, also unser Klientel der Kirchen -, dass die aktiven Arbeitnehmer, die dann mit der Abwälzung belastet werden, dann nur im Grunde genommen zu einem Prozent z. B. selbst Anwartschaften erworben haben, 39 Prozent sind Anwartschaften von Arbeitnehmern, die den Arbeitgeber schon längst wieder verlassen haben, die aber trotzdem dann befriedigt werden müssen über die Gegenwertforderung, 60 Prozent sind dann Anwartschaften von Rentnern, die befriedigt werden müssen. Wenn es jetzt zu einer Abwälzung kommt, führt das dazu, dass dieser Arbeiternehmer, obwohl er selbst in diesem Beispiel nur Anwartschaften von 400 Euro an Altersversorgung erworben hat, 36 000 Euro versteuern muss. Und beim Gegenwert - haben wir gerade gehört - muss er dann auch noch Sozialversicherungsbeiträge dafür leisten. Wie man das mit einer verfassungsmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbaren will ist mir etwas schleierhaft. Hinzu kommen hier noch weitere Ungleichgewichte in dieser gesetzlichen Regelung, denn im kommunalen Bereich und im staatlichen Bereich soll die Besteuerung erst 2008 greifen, im kirchlichen Bereich soll die Besteuerung schon ab dem 23. August diesen Jahres geifen. Wir sehen hier eine eklatante Ungleichbehandlung, obwohl auch bei uns Gegenwertzahlungen und Sanierungsgeldzahlungen genauso wie im kommunalen oder staatlichen Bereich aufgrund

der Systemumstellung zustande gekommen sind. Wir sehen auch die Begründung der Bundesregierung als in sich unschlüssig an. Die Bundesregierung begründet die Steuerpflicht von Sanierungsgeldzahlungen damit, dass es sich um Schlusszahlungen im Umlagesystem handelt. Wenn das aber so ist, dann müssten diese Sanierungsgeldzahlungen genauso behandelt werden wie bei den Kassen im kommunalen Bereich und im staatlichen Bereich, wo nämlich das Sanierungsgeld auch erst viel später steuerpflichtig ist und zum Teil auch gar nicht steuerpflichtig ist. Denn wir haben dort eine bestimmte Ausnahmesituation, dass es nur dann zu einer Steuerpflicht kommt, wenn die Belastung für den Arbeitgeber größer ist als vor der Systemumstellung; auch eine Begünstigung des kommunalen und staatlichen Bereiches, der bei uns nicht zutreffend ist. Im Übrigen sehen wir auch nicht, dass hier eine Begünstigung der kommunalen Seite und der staatlichen Seite aufgrund der Tarifverträge zu vertreten ist, denn auch bei den kirchlichen Kassen sind die Tarifverträge maßgebend. Aufgrund der Richtungsgesetze sind sie teilweise verpflichtet, sich nach den Tarifverträgen zu richten. Insofern müsste die Begünstigung auch für uns gelten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Boßmann. Jetzt kommt der nächste Fragesteller. Das ist unser Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger, Obmann der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Herr Vorsitzender, ich danke Ihnen. Meine Frage richtet sich an den GdV und BVI und betrifft den § 10 Abs. 4a EStG. Bei bestimmten Personengruppen ist aktuell festzustellen, dass zusätzliche Beitragszahlungen zugunsten einer Basis- und Rürup-Rente zu keiner Erhöhung des sich für Vorsorgeaufwendungen ergebenden Abzugsvolumens führen. Durch diese vorgeschlagene Änderung soll diesem nun entgegengewirkt werden. Von daher meine Frage: Halten Sie diese Verbesserung der Abzugsfähigkeit überhaupt für geboten? Wenn ja, entspricht Ihrer Meinung der Gesetzentwurf dieser Vorgabe und weiter, ist die Art und Weise dieses Gesetzentwurfs vermittelbar? Sprich also, kann ein Steuerpflichtiger, der einen solchen Basisrentenvertrag abschließen will, seine Funktionsweise verstehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Ich gebe jetzt zunächst an Herrn Wagner vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Bitte schön, Herr Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ja, Wagner GdV. Herr Abgeordneter, Sie sprechen hier in der Tat ein Problem an, was sich erst nach Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes gezeigt hat und was wir für dringend regelungsbedürftig halten. Und ich kann schon sagen, so wie es hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist, so halten wir die Regelung auch für zutreffend. Im Moment ist es so, dass Beiträge zur Basisrente, die geleistet werden, sich teilweise nicht steuerlich auswirken

wegen der vorgesehenen Günstigerprüfung. Diese Günstigerprüfung ist eine Regelung, die erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen worden ist und bei der man nicht beachtet hat, dass die Regelung, die eigentlich die Steuerpflichtigen bevorteilen soll, hier aber diese negativen Effekte haben kann. Konkret geht es darum, dass Steuerpflichtige - vor allem Selbständige -, die andere Vorsorgeaufwendungen haben, wie z. B. Krankenversicherungsbeiträge, damit schon ihre bisherigen Höchstbeträge ausschöpfen, sodass sich die Beiträge zu einer zusätzlichen Basisrente nicht mehr steuerlich auswirken. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass es hier tatsächlich immer zu einer Auswirkung von Beiträgen zur Basisrente kommt. Das halten wir für richtig. Es ist Kritik geübt worden, dass die Formulierung sehr kompliziert ist. Die ist auch tatsächlich sehr kompliziert, aber in der praktischen Anwendung einfach zu handhaben, weil man in Zukunft immer feststellen kann, dass neben den ansonsten abzugsfähigen Beiträgen die Beiträge zur Basisrente im Rahmen der hierfür maßgebenden Höchstbeträge und mit dem hierfür maßgebenden Abzugsvolumen anzusetzen sind, sodass es eben in der Praxis wirklich einfach zu handhaben ist. Die Vertreter haben es nicht mehr nötig, in Zukunft, wenn die gesetzliche Regelung umgesetzt wird, nachzufragen, wie viele sonstige Vorsorgeaufwendungen bestehen. Von daher ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung und wir erhoffen uns auch von dieser Regelung, dass die bestehenden Hemmnisse derzeit bei der Basisrente abgebaut werden. Schönen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Wagner. Jetzt geben wir weiter zum Bundesverband Investment und Asset Management, Frau - nein, das macht der Herr Mecklenburg.

Sv Mecklenburg (Bundesverband Investment und Asset Management): Marcus Mecklenburg vom BVI. Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter. Ja, wir freuen uns natürlich ausgesprochen, hier als künftiger Anbieter im Bereich der Basisrente auch um unsere Meinung gebeten zu werden. Inhaltlich kann ich mich in diesem Zusammenhang den Worten meines Vorredners in vollem Umfang anschließen. Die bisherige Situation in der Günstigerprüfung hat in der Tat abschreckende Wirkung für einen breiten Kreis der potentiellen Aspiranten auf eine Basisversorgung gehabt. Der Schritt, der nunmehr durch das Jahressteuergesetz eingeleitet ist, führt definitiv in die richtige Richtung und wird diese Hemmnisse abbauen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Mecklenburg. Das sind die Fragen hierzu gewesen von Dr. Krüger. Jetzt Kollege Frank Schäffler von der FDP-Fraktion. Bitte Kollege Frank Schäffler. Oder wer übernimmt es? Der Kollege Carl-Ludwig Thiele übernimmt diese Fragen. Bitte schön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich habe noch mal eine Frage zum Artikel 1 Nr. 12, § 19 Abs. 1 EStG - die Sonderzahlungen an Zusatzversorgungskassen. Und hier ist ja schon ausgeführt worden, dass die Regelung sehr fiskalisch motiviert erscheint. Dazu wird mich aber gleichwohl noch die Stellungnahme der Spitzenverbände und der Steuerberaterkammer interessieren.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, vielen herzlichen Dank. Das ist als erstes die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. War das so gemeint?

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Nein, der Wirtschaft.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, dann alle miteinander. Dann fangen wir an. Es ist immer die Frage, wer sich als erstes als Spitzenverband ... fangen wir mit den Arbeitgeberverbänden an, mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Wir haben ja was anzubieten hier.

**Carl-Ludwig Thiele** (FDP): Herr Vorsitzender, es ist immer ein Problem, wenn acht Verbände eine Stellungnahme abgeben, weiß man nicht, wer zu diesem Detail zuständig ist. Aber das wissen sie meist untereinander.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich bin genau Ihrer Meinung, ja. Also fangen wir an mit dem Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände und das ist Herr Gunkel.

Sv Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Nein, das ist Florian Swyter.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ich bitte um Nachsicht. Wenn man einen so schönen Namen hat ...

Sv Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Kein Problem.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, Herr Swyter. Bitte schön.

Sv Swyter (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann es auch kurz machen. Vielen Dank, Herr Abgeordneter, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich den Ausführungen von Frau Dr. Uebelhack an. Wir befürchten bei dieser Neuregelung des § 19 EStG, dass kapitalgedeckte Systeme dadurch Schaden erleiden können, dass Solvabilitätsspannen, die erhalten werden müssen oder auch Nachschüsse für Pensionsfonds zu Versteuerungen bei Arbeitnehmern führen und das würde der betrieblichen

Altersvorsorge insgesamt schaden. Es ist auch nicht nachvollziehbar für Arbeitnehmer. Wie gesagt, ich schließe mich da den Ausführungen von Frau Dr. Uebelhack an.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Damit wir ja keinen Fehler machen, frage ich natürlich den Bundesverband der Deutschen Industrie, ob er auch was dazu sagen will. Herr Gegusch?

Sv Gegusch (Bundesverband der Deutschen Industrie): Eine kurze Ergänzung, auch was die Systematik angeht: Wenn wir die nachgelagerte Besteuerung haben, dann sehe ich es als systematisch richtig an, dann müssen wir es in § 22 EStG klären, dass sämtliche Auszahlungen aus den entsprechenden Instituten der betrieblichen Altersvorsorge besteuert werden. Wenn der Gesetzgeber hier Besteuerungslücken sieht, dann dort eine entsprechende Regelung und nicht im Vorfeld versuchen, über eine Steuerpflicht, die jetzt in § 19 EStG drin ist und dann wieder über Freistellungsregelungen und dann hinten raus die Besteuerung, sondern gleich einfach nur, wenn die Auszahlungen aus den entsprechenden Institutionen der betrieblichen Altersversorgung getätigt werden, dass dort die Besteuerung erfolgt.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Herr Schwenker.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ja, ich kann mich dem einfach anschließen. In der schriftlichen Stellungnahme ist auch alles gesagt und damit lassen wir es gut sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. So, und jetzt ist dann noch von unserem Kollegen Thiele auch die Bundessteuerberaterkammer gefragt. Bitte schön.

## Zwischenruf

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, der gehört natürlich auch dazu, das ist wahr. Zentralverband des Deutschen Handwerks, nehmen wir den zuerst, damit da kein Fehler passiert. Also nehmen wir den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Wer macht es? Herr Schmidt, bitte schön.

Sv Schmidt (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Also, wir schließen uns vollumfänglich an das an, was die Kollegen vorher gesagt haben. Ich vermute, das wird jetzt auch so bleiben, wenn Sie die Reihe weiter fortsetzen würden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja gut, da sind wir uns nie ganz sicher. Wenn wir genau abfragen, da stellen wir nicht immer völlige Übereinstimmung unter allen Verbänden fest. Aber trotzdem freut es uns hier, Einvernehmen. Bundessteuerberaterkammer, Frau Dr. Fischer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Fischer, Bundessteuerberaterkammer. Vielen Dank. Ich kann es diesmal auch ganz kurz machen. Wir teilen sämtliche vorgetragenen Bedenken. Wir meinen, der Bundesfinanzhof hat überzeugend begründet, warum Sonderzahlungen nicht der Lohnsteuer unterliegen sollen und von daher sollte man von diesen Änderungen im § 19 EStG Abstand nehmen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Das war die Beantwortung der Fragen unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele. Jetzt habe ich den Sprecher der Fraktion DIE LINKE., Kollege Dr. Axel Troost. Bitte schön, Kollege Dr. Axel Troost.

**Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.): Ich will den Reigen jetzt vervollständigen und sozusagen auch noch die Deutsche Steuergewerkschaft und den DGB zu § 19 EStG in der Tat fragen. Erste Frage: Wie rechtfertigt sich überhaupt eine solche Maßnahme? Und zweitens an den DGB: Gibt es Schätzungen, wie viele Arbeitnehmer davon betroffen sind und was da sozusagen insgesamt an Nettoeinkommen verloren geht?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, vielen Dank, Kollege Dr. Axel Troost. Jetzt die Deutsche Steuergewerkschaft, Herr Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Eigenthaler für die Deutsche Steuergewerkschaft. Auch wir als Deutsche Steuergewerkschaft kritisieren die Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG, was die Frage der Sonderzahlungen anbelangt. Es ist Vieles ja schon gesagt worden. Deshalb möchte ich es an dieser Stelle kurz machen und auch nur noch mal darauf hinweisen, dass ja auch der Bundesfinanzhof diese Frage hier schon mal erörtert hat und dort zu dem Ergebnis kam, dass es eben Sache des Arbeitgebers ist, diese Dinge zu leisten und dass man sie nicht den Arbeitnehmern zurechnen könne und dass einfach der Gesetzgeber dann herkommt und diese Intention hier über den Haufen wirft - also, ich weiß nicht. Ich finde, man merkt auch, dass die Bundesregierung selbst bei ihrem Gesetzentwurf ein bisschen ein schlechtes Gewissen hat, weil sie gleich auch eine Pauschalbesteuerung einführt - zwar nur mit 15 Prozent -, und vielleicht denkt man auch, die Institutionen reichen das dann nicht an die Arbeitnehmer weiter. Aber trotzdem spürt man auch hier an dieser Stelle, dass man sich der Sache nicht so ganz sicher ist. Und wir meinen, dass man auf die Hineinnahme dieser Sonderzahlungen in §19 EStG verzichten sollte. Danke schön.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Herr Eigenthaler. Jetzt zum Deutschen Gewerkschaftsbund, Herr Dr. Tofaute, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, Tofaute vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Herr Troost, meine Damen und Herren, vielen Dank auch für diese Frage. Ich bin geneigt zu sagen, was Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft gesagt hat, das könnte ich auch für den DGB in der Tendenz sagen. Darf ich aber nicht, weil ich mit den Kollegen, die sich bei uns im DGB-Bundesvorstand mit diesen Fragen befassen, vereinbart habe, dass sie noch einmal eine gesonderte Stellungnahme hierzu abgeben. Sie waren bisher zeitlich noch nicht in der Lage dazu, weil sie zum Teil in Tarifverhandlungen unterwegs waren und aus anderen Gründen. Also, die soll noch nachgeliefert werden. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen sehr herzlich. Jetzt gehen wir weiter. Nächste Fragestellung die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, unsere Kollegin Kerstin Andreae hat das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin Kerstin Andreae.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge und an den Herrn Mülstädt in seiner Funktion als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Und zwar betrifft es Aussagen aus Stellungnahmen, u. a. eine von der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, die heute nicht hier ist, wo es um die Übergangsregelungen geht. Und der Hintergrund ist ja der: Die Zahlungen von Umlagen für die betriebliche Altersvorsorge sollen künftig mit Zahlungen an kapitalgedeckte Altersvorsorge gleichgestellt werden. Allerdings werden diese vorgesehenen Übergangszeiten von mehreren Sachverständigen in den schriftlichen Stellungnahmen als zu lang beurteilt. Und meine Frage ist, ob der Hintergrund dieser Befürchtungen der ist, dass Sie durch die langen Übergangszeiten Doppelbesteuerung befürchten, oder ob noch andere Hintergründe hier nicht genannt sind und dass Sie die mir bitte darstellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Kerstin Andreae. Also, zunächst gehen wir zur Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und da übernimmt die Beantwortung vermutlich Frau Dr. Uebelhack. Bitte schön.

Sve Dr. Uebelhack (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Das übernimmt Herr Mülstädt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann ist der Herr Mülstädt zweimal gefragt. Herr Mülstädt, jetzt versuchen Sie mal ...

**Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Entschuldigen Sie, dann könnte ich ja noch eine zweite Stellungnahme einholen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Das kann ich Ihnen eigentlich nicht verwehren, Frau Kollegin.

**Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist sehr nett von Ihnen, Herr Oswald. Dann würde ich bitte Frau Boßmann vom Kommissariat der deutschen Bischöfe dazu noch befragen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, die werden wir aufrufen. Jetzt, Herr Mülstädt, schauen Sie mal, ob Sie es hinbringen, Ihre beiden Arbeitgeber in eine Antwort zu fassen. Bitte schön.

Sv Mülstädt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich versuche es mal. Die Hintergründe sind sicherlich bedingt durch die BFH-Rechtssprechung. Also, man wollte die BFH-Rechtsprechung hier aushebeln und als Gegengewicht zu der Einführung des § 19 EStG wurde halt jetzt in Betracht gezogen, die Umlagen auch endlich mal steuerfrei zu stellen, wie sie auch seit 2002 nach dem Alterseinkünftegesetz für die kapitalgedeckten Pensionskassen steuerfrei sind. Der Unterschied ist, dass hier die Umlagen zwar steuerfrei sind, wie auch für die kapitalgedeckten Beiträge, aber nicht sozialversicherungsfrei. Das führt dazu, dass bei den unteren Lohngruppen dann höhere Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, weil diese nur bisher im Rahmen der Pauschalversteuerung berücksichtigt wurde. Und die Pauschalversteuerung hat dann im Sozialversicherungsrecht den sog. Hinzurechnungsbetrag zur Folge, der deutlich geringer ist als es jetzt der Fall wäre, wenn man jetzt nicht noch nachbessert und auch die steuerfreien Umlagen auch noch sozialversicherungsfrei stellt. Von den Wirkungen her ist es so, dass die Arbeitgeberseite belastet wird, weil sie einerseits weiterhin die Pauschalsteuer für §19 EStG zahlen muss und als Entlastungsmöglichkeit eigentlich nur im unteren Lohngruppenbereich Einsparungen hat, weil dort anstelle der bisherigen Pauschalsteuer die steuerfreie Umlage dann zum Tragen kommt. Bei der Arbeitnehmerseite ist es von den Wirkungen her so, dass dort die Sozialversicherungsfreiheit bei unteren und mittleren Lohngruppen steigen wird, und bei den höheren Einkommen wird es Steuererleichterungen geben. Also, das von den Wirkungen her, von den finanziellen Auswirkungen. Soweit ich Ihre Frage verstanden habe, ich weiß es jetzt nicht ganz genau mehr.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Herr Mülstädt. Jetzt gebe ich weiter zu Ihnen, Frau Boßmann.

Sve Boßmann (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Vielen Dank für die Frage. Wir haben von diesen Entlastungswirkungen im kirchlichen Bereich, im Bereich der Caritas und der Diakonie nichts, denn die treffen nicht auf uns zu. Wir sind in der Kapitaldeckung angekommen, d. h. die steuerlichen Erleichterungen bei der Umlage treffen uns nicht. Umso härter trifft uns deswegen die steuerliche Belastung der Sanierungsgelder und der Gegenwertzahlungen. Dabei muss man auch berücksichtigen, dass wir über 90 Prozent ausfinanziert sind im kirchlichen Bereich, d. h. höher ausfinanziert als die meisten großen europäischen Pensionskassen und dass wir diese Ausfinanzierung erreicht haben durch Umlagezahlungen, die wir immer voll versteuert haben. Das sieht im kommunalen und staatlichen Bereich etwas anders aus.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Frau Kerstin Andreae, haben Sie da noch eine Nachfrage? Nein. Jetzt gehen wir weiter. Nächster Fragesteller ist unser Kollege Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir haben bereits gehört, dass der Wegfall der Günstigerprüfung ein enormes Feld für die persönliche Altersvorsorge schafft. Ein zweiter Bereich, den ich ansprechen möchte, und dazu möchte ich gerne den BVI befragen und den ZKA hinsichtlich der Erweiterung des Produktanbieterkreises: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Erweiterung des Produktanbieterkreises bei Anbietern bei diesen Altersvorsorgeprodukten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Kollege Flosbach. Jetzt der BVI - Bundesverband Investment und Asset Management, Herr Mecklenburg. Sie haben wieder das Wort. Bitte schön, Herr Mecklenburg.

Sv Mecklenburg (Bundesverband Investment und Asset Management): Vielen Dank Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter. Seit dem Alterseinkünftegesetz 2005 haben wir es in Deutschland mit einem Schichtenmodell in der Alterssicherung zu tun. Die erste Schicht, die Basisversorgung, entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch Teil dieses Systems ist. In der zweiten Schicht haben wir die betriebliche Altersversorgung und die Riester-Rente und in der dritten Schicht alles Übrige, was der Alterssicherung zu dienen geeignet ist. Jede dieser Schichten folgt gewissen Regularien und Anforderungen und unterliegt im Gegenzug einer bestimmten steuerlichen Behandlung. In jeder Schicht muss gelten, dass Produkte, die in der Lage sind, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen, auch zum Einsatz gelangen können. Letztlich ist Altersvorsorge in erster Linie Vermögensaufbau, denn es gilt, ein möglichst langes Leben umfassend finanziell abzusichern. Deswegen kommt im Bereich der Altersvorsorge, wo es sich ja immer um einen langfristigen Vorgang handelt, dem Aspekt der Effizienz besonders hohe Bedeutung zu. Kurzes Beispiel: Bei einem Ansparvorgang über 30 Jahre reicht eine Steigerung der

Beitragsrendite um einen einzigen Prozentpunkt aus, um das Vorsorgevermögen um fast 20 Prozent ansteigen zu lassen, natürlich mit der Folge einer entsprechend umfassenderen Absicherung des Alters. Alterssicherung ist letztlich in der Gestalt der Basisrente ein freiwilliger Vorgang, und insofern sollte auch hier Wahlfreiheit herrschen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir außerordentlich, dass der Entwurf vorsieht, dass künftig auch weitere Anbietergruppen in diesem Bereich zum Einsatz kommen können. Vielen Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, wir danken Ihnen. Jetzt gehen wir zum Zentralen Kreditausschuss, Herr Dr. Tischbein.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch der Zentrale Kreditausschuss begrüßt, dass der Kreis der Anbieter für die Basisrente erweitert wird. Wir halten die dadurch bezweckte produktneutrale Ausgestaltung der Basisrente auch für ordnungspolitisch geboten. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Nächste Fragestellerin ist die Frau Kollegin Lydia Westrich, Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Frau Kollegin Lydia Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch eine Frage an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Und zwar zu §20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Sie wissen ja, dass die vorgesehene Novellierung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterscheidet zwischen Rentenversicherungen mit einer lebenslangen Leibrentenzahlung und solchen, die nur beschränkt auf eine bestimmte Dauer leisten. Und nur bei der lebenslangen Rentenzahlung wird die pauschalierende Ertragsanteilbesteuerung angewandt. Bei einer abgekürzten Leibrente wird der sog. Unterschiedsbeitrag ermittelt und besteuert. Erst stufen Sie in Ihrer Stellungnahme diese Regelung als sachgerecht ein, fordern aber für sofort beginnende Rentenversicherungen eine Sonderregelung, bei der das Unterscheidungskriterium lebenslängliche Bezugsdauer nicht gelten soll. Das hätte ich gern noch mal ein bisschen erläutert, denn die Besteuerung des Unterschiedsbetrags erfasst doch viel exakter den tatsächlich erwirtschafteten Ertrag als eine Besteuerung anhand des Ertragsanteils, die nur mit pauschalierten Größen arbeitet, d. h. dass dann die Besteuerung für den Unterschiedsbetrag am besten nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit orientiert ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank. Das haben Sie jetzt gefragt an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Das war die Frage der Kollegin Lydia Westrich an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Bitte schön, Herr Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ja, Frau Abgeordnete, vielen Dank für die Frage. Die Besteuerung von Rentenversicherungen nach §§ 20 und 22 EStG differenziert ja danach, was es für ein Typ von Rentenversicherung ist. Immer dann, wenn wir eine Rentenversicherung haben, die aus versteuertem Einkommen geleistet worden ist, haben wir vom Prinzip her eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG. Das schreibt auch der § 20 EStG vor, und § 20 EStG sagt, nur dann, wenn es nicht zu einer Rentenauszahlung kommt, dann ist der Unterschiedsbetrag zu erfassen. Und das wird jetzt hier in diesem Gesetz präzisiert, indem man abstellt auf das Kriterium der lebenslangen Rentenzahlung, sodass bei Rentenversicherungen, die eine Ansparphase haben, es Voraussetzung ist, dass es tatsächlich zur lebenslangen Rentenzahlung kommt. Das halten wir auch für sachgerecht. Aber bei sofort beginnenden Rentenversicherungen, da haben wir gar keine Ansparphase, da haben wir also auch keine Erträge aus der Ansparphase. Da kommt es eigentlich wirklich nur darauf an, dass man den Ertrag in der Auszahlungsphase erfasst, und der wird typischerweise mit dem Ertragsanteil erfasst. Also wäre hier eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil vorzunehmen, genauso wie z. B. bei privaten Veräußerungsleibrenten. Da ist auch bei abgekürzten Renten eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil gegeben. Und es ist einfach nicht sachgerecht, hier zu differenzieren zwischen Veräußerungsleibrenten und sofort beginnenden Renten gegen Beitragszahlung, sodass es hier zu unterschiedlichen Folgen kommt, sondern bei sofort beginnenden Leibrenten muss es in allen Fällen zur Ertragsanteilbesteuerung kommen. Schönen Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Herr Wagner. Das war die Beantwortung dieser Frage unserer Kollegin Lydia Westrich. Jetzt kommt die nächste Fragestellung unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön, Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es geht um die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Hierzu möchte ich den Zentralverband des Deutschen Handwerks befragen und den DIHK. Und zwar für Akzeptanz der Betrieblichen Altersversorgung wird auch der Verwaltungsaufwand für die Betriebe von großer Bedeutung sein. Wie beurteilen Sie die Neufassung des § 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, der die Aufzeichnungs- und die Aufbewahrungspflichten neu regelt?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Ich gebe weiter an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Schmidt. Bitte schön, Herr Schmidt.

**Sv Schmidt (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Ja, ich darf die Frage dem DIHK zuordnen, weil der Schwerpunkt in dem Bereich lag.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Deutscher Industrie- und Handels kammertag, Herr Schwenker.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ja, Schwenker, vielen Dank für die Frage. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme verschiedene Anregungen und Klarstellungen gegeben, weil wir meinen, dass die jetzige Formulierung noch nicht voll umfänglich vernünftig geregelt ist. Wir haben u. a. das Petitum, dass die Aufbewahrungsfrist hier in die Regelung mit rein kommt und klargestellt wird, und nicht über einen Verweis auf §147 AO im Extremfall lange Aufbewahrungsfristen für den Arbeitgeber auf uns zu kommen. Insofern denke ich, dass dort in der Vorschrift §5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung noch Klarstellungsbedarf ist, gerade vor dem Hintergrund, wenn die Bundesregierung gleichzeitig über Mittelstandentlastungsgesetze und Bürokratieabbau nachdenkt, dann soll man hier zumindest aufpassen, dass nicht Gefahren bestehen, hier unnötige zusätzliche Fristen und Bürokratien entstehen zu lassen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Schwenker. Jetzt habe ich die weitere Wortmeldung des Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön, Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, da ich zwei Sachverständige befragen darf, möchte ich in dieser Frage die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung noch fragen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Ja, wir nehmen die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Frau Dr. Uebelhack, bitte schön.

Sve Dr. Uebelhack (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Das wird Herr Heger machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das macht Herr Heger. Bitte schön, Herr Heger.

Sv Heger (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Vielen Dank für die Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nehmen Sie das Mikro ein bisschen zu sich.

Sv Heger (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Vom Grundsatz sehen wir es genauso. Ich meine, die Problematik des § 5 LStDV ist eine Gefahr, dass die Arbeitgeber Aufbewahrungsfristen von mehreren Jahrzehnten treffen und sehen hier den entsprechenden Handlungsbedarf oder Nachbesserungsbedarf. Vom Grunde her spricht

nichts gegen diese Regelung. Es ist nachvollziehbar, es ist an sich vernünftig, aber halt durch die Bezugnahme, dass diese Aufbewahrungspflichten anknüpfen an die Besteuerung beim Arbeitnehmer werden die Versicherungsversorgungsträger verpflichtet, die entsprechenden Besteuerungsunterlagen über die gesamte Tätigkeitszeit vorzuhalten und erst bei Eintritt des Versorgungsfalles vorzulegen. Und das ist ein gewaltiger Verwaltungsaufwand aus unserer Sicht, der kaum vertretbar ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Bei den Fragerunden kämen noch die Koalitionsfraktionen dran, da habe ich keine Fragestellungen mehr. Dann frage ich ab bei der FDP-Fraktion. Noch Fragestellungen? Kollege Frank Schäffler. Bitte schön, Kollege Frank Schäffler.

**Frank Schäffler** (FDP): Ich habe noch eine Frage an den GdV und den BVI. Wir haben ja eine Neuregelung, was die Günstigerprüfung bei der Basisrente betrifft. Da wäre meine Frage: Sind Se der Auffassung, dass das ausreicht, um dieses Instrument, was ja z. Zt. etwas schleppend am Markt angenommen wird, tatsächlich voranzubringen, oder was müsste geschehen, mal umgekehrt gefragt, was müsste der Gesetzgeber tun, damit dieses Instrument auch tatsächlich vom Markt akzeptiert wird?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Bevor ich die Frage weitergebe, darf ich unter uns auch die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Frau Dr. Barbara Hendricks, herzlich willkommen heißen. Ja, jetzt zur Beantwortung dieser Fragen. Zunächst Herr Wagner, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Herr Wagner, bitte schön.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ja, Herr Schäffler, ich hatte ja schon vorhin ausgeführt, dass wir die Ausdehnung der Günstigerprüfung sehr begrüßen. Das halten wir wirklich für einen richtigen Schritt, um hier bestehende Hemmnisse abzubauen. In diesem Jahr oder im letzten Jahr sind Basisrentenverträge in der Größenordnung von 150 000 Stück abgeschlossen worden, in diesem Jahr im ersten Halbjahr etwas mehr als 60 000 Stück. Also das zeigt, die Nachfrage lässt noch sehr zu wünschen übrig. Ein Grund dafür ist eben die Unsicherheit der Bürger, dass sie nicht wissen, inwieweit die Beiträge tatsächlich abzugsfähig sind oder nicht. Das wird hier durch die Günstigerprüfung verbessert. Aber lassen Sie mich vielleicht auch noch auf einen anderen Punkt eingehen, der eben auch schon von den Kollegen vom BVI und vom ZKA beantwortet worden ist. Und zwar ist das die beabsichtigte Ausdehnung des Anbieterkreises bei der Basisrente. Hier haben wir einen Dissens. Wir gehen davon aus als Versicherungswirtschaft, dass an der Grundentscheidung festgehalten werden sollte, dass die Basisrente der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet sein soll und auch steuerlich nur dann so behandelt wird wie die gesetzliche Rentenversicherung, wenn die

Kriterien erfüllt werden. Und da sehen wir doch erhebliche Probleme. Die bisherigen Kriterien, das Verbot der Vererblichkeit, die Voraussetzung, lebenslange Rentenleistungen erbringen zu müssen und das Verbot, vorzeitige Auszahlung zu erbringen und zu kapitalisieren, das sehen wir alles nur erfüllt bei einer Rentenversicherung. Bei einem Investmentprodukt dagegen können Sie gar nicht ausschließen aufgrund der Eigentümerstellung des Anlegers, dass hier vorzeitige Auszahlungen erfolgen. Und wir haben die große Sorge, dass dann, wenn jetzt diese Ausweitung des Anbieterkreises tatsächlich vollzogen wird, in einem zweiten Schritt massiv die Forderung erhoben wird, entweder die Kriterien zu verändern, damit tatsächlich auch diese anderen Anbieter hier Produkte anbieten können, oder dass die Regelungen im Investmentgesetz oder im Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden, weil das Investmentgesetz z. B. bisher ausdrücklich festschreibt, dass jeder Anbieter das Recht hat, seine Anteile zurückzugeben und eben den entsprechenden Geldbetrag jederzeit zu bekommen. Das passt einfach nicht mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die Basisrente überein. Und vielleicht auch noch der Hinweis, wenn man die Ausdehnung vornimmt, dann muss man zwangsläufig auch ausländische Fonds mit einbeziehen. Und bei ausländischen Fonds wäre ja z. B. in keiner Weise sichergestellt, dass die späteren Leistungen, die ja möglicherweise erst Jahrzehnte später erfolgen, tatsächlich auch der Besteuerung unterworfen werden. Von daher halten wir das für einen ganz gefährlichen Weg, der letztlich auch zu Steuerausfällen führen würde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Herr Wagner. Jetzt schauen wir mal, ob der Herr Mecklenburg vom Bundesverband Investment und Asset Management das genauso sieht. Bitte schön.

Sv Mecklenburg (Bundesverband Investment und Asset Management): Ja, da gibt es geringfügige Abweichungen, wie Sie erwarten. Also, zunächst mal, die Günstigerprüfung wie auch vorhin schon gesagt - ist nach unserer Einschätzung auf dem richtigen Wege. Ich denke, in der Ecke wird durch die vorgesehenen Änderungen getan was zu tun ist. Und insofern sollten wir jetzt erst einmal abwarten, was diese Verbesserungen tatsächlich an Attraktivitätssteigerung mit sich bringen. Was die Ausweitung des Anbieterkreises angeht, so erkenne ich gerne an, dass Sie in diesem Zusammenhang selbstverständlich Fragen stellen, aber bis heute ist noch keine Frage aufgetaucht, auf die wir nicht eine sachgerechte Antwort wüssten. Zunächst die von Herrn Kollegen Wagner angesprochene Rückgabemöglichkeit. Die ist investmentrechtlich richtig, aber das schließt nicht aus, dass man auf der Ebene des Verwahrvertrages, also auf depotrechtlicher Ebene, eine entsprechende Rückgabemöglichkeit ausschließt. Sie bilden einen geschützten Bereich gewissermaßen, das Depot, aus dem vorzeitig nichts heraus fließt. Das ist der eine Punkt. Und der andere Punkt, was die ebenfalls angesprochene Behandlung ausländischer Fonds angeht, gebe ich Herrn Wagner Recht. Auch die müsste man natürlich in den Mechanismus einbeziehen. Aber unüberwindbare steuerliche Probleme sehe ich da nicht auf uns zukommen. Die RiesterRente hat gezeigt, dass hier eine sachgerechte Lösung auch in steuerlicher Hinsicht möglich ist. Ich sehe keinen Anhaltspunkt dafür, dass das im Bereich der Basisrente nicht der Fall sein sollte. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Mecklenburg, für die Beantwortung der Frage. Jetzt wende ich mich den Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Winkt ab, ist bereits abgedeckt diese Fragestellung. So kommen wir jetzt, nachdem wir jetzt also den zweiten Block Altersvorsorge verlassen, zu einem dritten Block, in dem alle anderen Fragestellungen, die in dem gesamten Omnibus-Gesetz enthalten sind, zur Sprache kommen können. Dritter Block also, der jetzt aufgerufen wird von mir, oder sonstige Maßnahmen - wie immer man das bezeichnet. Die erste Fragestellerin ist unsere Kollegin Antje Tillmann, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, liebe Frau Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich möchte mit meiner Frage überleiten zur Abgabenordnung. Und zwar zu dem Themenkomplex § 251 AO, in dem es darum geht, dass Umsatzsteuerschulden demnächst auch beim vorläufigen Insolvenzverwalter als Masseschulden eingruppiert werden und hätte gern eine Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Handwerks und danach, damit er direkt auf diese Stellungnahme reagieren kann, des Bundesrechnungshofes.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, das ist ja toll, damit ist das gleich eine Diskussion in der Diskussion. Ja, Zentralverband des Deutschen Handwerks. Als Erste Frau Schlewitz, Sie haben das Wort. Bitte schön, Frau Schlewitz.

Sve Schlewitz (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage. Wir halten diese Regelung so, wie sie hier ist, nicht für gerechtfertigt. Die Finanzverwaltung meint ja, dass sie sich im Nachteil befände bei vorläufigen Insolvenzverfahren gegenüber privaten Gläubigern. Und bisher war das Insolvenzverfahren so geregelt worden, dass hier eine Gleichstellung stattfindet. Das ist bisher auch passiert. Und nun meint die Finanzverwaltung, sich plötzlich im Nachteil zu sehen gegenüber privaten Gläubigern, was aber tatsächlich in der Praxis nicht der Fall ist. Und deshalb denken wir, dass es wirklich nicht gerechtfertigt ist, hier Steuerschulden in der Art dann als Masseverbindlichkeiten auszuweisen, dass sie vor allen anderen Gläubigern befriedigt werden. Denn in der Praxis ist es tatsächlich so, dass private Gläubiger diese bestimmten Vertragskonstruktionen, die dazu führen könnten, dass sie einen Vorteil hätten, tatsächlich gar nicht in Anspruch nehmen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Frau Simone Schlewitz, herzlich und geben dann weiter an den Bundesrechnungshof. Und die Frau Kollegin Antje Tillmann hat

gefragt, ob der Herr Schrenk das genauso sieht wie der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Bitte schön, Herr Schrenk.

**Sv Schrenk (Bundesrechnungshof):** Vielen Dank. Der Bundesrechnungshof, vertreten durch Herrn Schrenk, sieht das natürlich anders.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das hat auch die Frau Tillmann schon geahnt.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Wir halten zwar auch die Idee des vorläufigen Insolvenzverwalters für gut und die Änderungen im Insolvenzrecht, die damit einhergingen, ebenfalls den Wunsch des Gesetzgebers, keinen Gläubiger zu bevorzugen, sind aber doch der festen Uberzeugung, dass der Fiskus in diesem Fall systembedingt im Nachteil ist. Steuerausfälle sind ja nun lediglich die Folge wirtschaftlicher Betätigung. Der Fiskus hat eine rein passive Rolle dabei. Niederschlagungen bei der Umsatzsteuer von mittlerweile sage und schreibe 3,9 Mrd. Euro pro Jahr sind eine Folge davon. Unternehmen können sich, anders als der Fiskus, bei Geschäften mit insolvenzbedrohten Unternehmen häufig - ich gebe zu nicht immer, aber doch häufig - absichern. Banken verlangen Sicherheiten bei Kreditgewährung, Lieferanten liefern unter Eigentumsvorbehalt. All das kann der Fiskus nicht. Er hat deshalb von vornherein eine schwache Position. Als Folge von Anfechtungen in diesem Bereich muss er Steuern zurückzahlen, ohne sie je aus der Masse wieder zurückbekommen zu können. Es ist aber noch schlimmer eigentlich, denn das Instrument des vorläufigen Verwalters wird nach unseren Feststellungen mehr und mehr dazu benutzt, fällige Steuern gar nicht erst zu bezahlen. Das geschieht so, dass der vorläufige Insolvenzverwalter zwar das Geschäft genehmigt, nicht aber die daraus resultierende Steuerzahlung des insolvenzbedrohten Unternehmens. Das erhöht übrigens nicht zuletzt auch seine Vergütung noch. Nach unseren Feststellungen fallen etwa 200 Mio. Euro jährlich durch diese Tätigkeit des Insolvenzverwalters aus, ohne dass der Fiskus eine Chance hätte, darauf zu reagieren. Wir plädieren deshalb für die vorgesehene Änderung der Neufassung des § 251 Abs. 4 AO, die Steuern, die mit Zustimmung des Insolvenzverwalters begründet worden sind, zu Masseverbindlichkeiten zu machen. Wir geben zu, wir hätten auch gerne die Lösung über das Insolvenzrecht gehabt, die schon mal vorgelegt worden ist, denn die hätte noch etwa geschätzte 800 Mio. Euro Sozialversicherungsbeiträge erfasst. Das ist aber jetzt weggefallen. Aber zumindest im steuerlichen Bereich sollte man das, glaube ich tun, dass man da auch in gewisser Weise Missbräuchen vorbeugt, denn der Insolvenzverwalter war nicht dazu gedacht gewesen, dem Fiskus Schaden zuzufügen. Er sollte Betriebe wieder zurückführen auf die Bahn, dass sie Gewinne machen können. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Das waren jetzt die Antworten auf die Frage unserer Kollegin Antje Tillmann. Und jetzt gebe ich weiter zur Fragestellung unserer Kollegin Lydia Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Ich will mal was Ähnliches probieren, aber für den ermäßigten Steuersatz für die Leistungen von Zweckbetrieben steuerbegünstigter Körperschaften im Umsatzsteuergesetz. Es hat ja eine Reihe von Fällen von Gestaltungsmissbrauch gegeben bei der Möglichkeit des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG. Und ich hätte gern Arbeiterwohlfahrt oder Caritas, das ist mir jetzt egal, wer ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber den beiden vermutlich nicht...aber dann nehmen wir beide, dann fragen wir doch beide.

**Lydia Westrich** (SPD): ... und natürlich den Bundesrechnungshof dazu befragt, erstens wie hoch diese zu erwartenden Steuerausfälle sein können und dann, ob wir mit der vorgesehenen Änderung in Zukunft den Gestaltungsmissbrauch natürlich vermeiden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, vielen Dank Frau Kollegin Westrich. Ich interpretiere das so jetzt, dass wir zunächst den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband und dem Deutschen Caritasverband das Wort geben und dann dem Bundesrechnungshof. So die Fragestellung. Frau Engler von der Arbeiterwohlfahrt. Bitte schön.

Sve Engler (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband): Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, deren hier anwesende Mitgliedsorganisationen und die beiden Kirchen vertreten hier eine einheitliche Auffassung. Insofern möchte ich gerne Herrn Baum vom Malteser Hilfsdienst die Frage übergeben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, Herr Baum, der Malteser Hilfsdienst. Sie sind gefragt.

Sv Baum (Malteser Hilfsdienst e.V.): Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Die Gesetzesbegründung sagt aus, dass hier Integrationsprojekte eingedämmt werden, wo Missbrauch entstanden ist. Erstmal ist nicht in allen Integrationsprojekten Missbrauch entstanden, sondern es gab einige schwarze Schafe. Die sind zu Recht einzudämmen. Hier ist einfach Missbrauch gemacht worden, den wir absolut nicht unterstützen können. Und das wollen wir auch nicht. Allerdings ist mit dieser geplanten Gesetzesänderung das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden. Hier sollen viele steuerbegünstigte Tätigkeiten von gemeinnützigen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden in Zukunft der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die Gesetzesregelung führt zu diesem Ergebnis letztendlich. Betroffen wären davon z. B. der Mahlzeitendienst, also die Essenslieferung an kranke, alte, behinderte Menschen, oder der Hausnotruf, also die Möglichkeit, Hilfe per Knopfdruck zu bekommen, oder betreute Krankenfahrten, um einige

Dinge hier zu nennen. Sie sehen also, hier sind ganz, ganz viele Dinge betroffen, die eigentlich ja von der Gesetzesbegründung gar nicht gemeint waren, die aber dazu führen, dass letzten Endes Umsatzsatzsteuer auf diese Leistungen erhoben würde. Das würde dazu führen, dass in ländlichen Gebieten Menschen nicht mehr versorgt werden könnten. Wir würden hier Mehrbelastungen - und an dieser Stelle spreche ich dann nur für den Malteser Hilfsdienst - von ungefähr von 5 Mio. Euro per anno erwarten. Das können wir so nicht mehr leisten. Die Empfehlung ist daher, und da schließen wir uns der Stellungnahme der Caritas und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes auch an, die Streichung dieser Gesetzesänderung, und - es muss ja was getan werden gegen diesen Gestaltungsmissbrauch - eine Regelung in die Abgabenordnung einzubauen, die das auch ermöglichen würde. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, Herr Baum. Wir danken Ihnen. Jetzt frage ich den Deutschen Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz: Ist das abgedeckt mit dieser Aussage von Herrn Baum? Jetzt frage ich der Vollständigkeit halber, ich glaube, das ist auch im Sinne von Frau Kollegin Westrich, auch die Evangelische Kirche: Auch so mit abgedeckt? Ich gehe davon aus, dass das Kommissariat der Deutschen Bischöfe ebenso angesprochen wurde. Jetzt der Bundesrechnungshof, Herr Schrenk.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Vielen Dank Her Vorsitzender. Vielen Dank Frau Abg. Westrich für die Frage. Es ist natürlich keinesfalls unterstellt, dass in diesem Bereich überhaupt nur Missbrauch existieren würde. Das sind wirklich Ausnahmefälle und ganz wenige, die das betrifft. Dies ist aber umso ärgerlicher, das muss man einfach sagen. Im Prinzip funktioniert es ja nur so, dass Unternehmen, die dem vollen Steuersatz unterliegen, hochwertige Wirtschaftsgüter vorwiegend im IT-Bereich liefern. Man muss sich das vorstellen, man liefert eine Software und eine Verpackung getrennt an eine Behinderteneinrichtung und die packt es zusammen und verkauft es zum halben Steuersatz. Das ist ein Missbrauch, der getrieben wird. Das ist aber nur interessant bei Abnehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Es ist noch einmal auszuschließen, dass sich der Bund auch irgendwo etwas gekauft hat, weil er es günstiger bekommen hat auf diese Weise. Das geht um Größenordnungen, die im dreistelligen Millionenbereich in einzelnen Fällen liegen. Es ist erheblich viel Geld.

Lydia Westrich (SPD): Pro Fall?

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Pro Fall. Und der Unterschiedsbetrag erschließt sich jetzt natürlich zurzeit in Höhe von 9 Prozent zwischen dem halben ermäßigten Steuersatz und dem Normalsatz und künftig 12 Prozent. Dieser Vorteil verbleibt in der Regel beim Leistungsempfänger und verzerrt natürlich den Wettbewerb auf Kosten der ehrlichen Unternehmer und auf Kosten der Steuereinnahmen. Die Neuregelung soll dem begegnen.

Von daher ist sie wahrscheinlich auch weitgehend geeignet, den Zweck zu erfüllen. Ob sie jetzt darüber hinausgeht, kann ich so im Einzelnen jetzt nicht so spontan sagen. Das müsste man genauer prüfen. Ich nehme an, die kommunalen Verbände haben das schon getan. Wir glauben allerdings, es ist eine Schwierigkeit darin, nachzuweisen, dass Tätigkeiten im Rahmen von Integrationsprojekten oder von Behindertenwerkstätten nicht zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks, sondern nur zur Erzielung weiterer Umsätze bestimmt sind. Die Definition des Gesetzes, die das auch verlangt, dass das verhindert werden soll dadurch, dass man die Umsätze eben klassifiziert als weitere Umsätze, die nicht zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich sind, die wird nicht dazu führen, dass man das in den Griff kriegt, vermutlich. Der volle Erfolg könnte nur erzielt werden, wenn man die betroffenen Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG komplett herausnähme. Da muss man allerdings mal gemeinschaftsrechtlich sehen, man braucht eine Einigung auf EU-Recht, denn das EU-Recht stellt nur auf die Art der Leistung ab und nicht auf die gemeinnützlichkeitsrechtliche Einordnung des Leistenden. Und da sind z.B. als Kategorie sehr wohl genannt wohltätige Zwecke im Bereich der sozialen Sicherheit. Die würden nicht herausfallen, wie es vorhin anklang. Aber es gehört eindeutig nicht dazu die Lieferung von Gegenständen. Das sieht die 6. EG-Richtlinie so vor. Deswegen meinen wir, man sollte, unabhängig von diesem Gesetz, das jetzt kommen soll, zumindest auch die gemeinschaftsrechtliche zutreffende Lösung der Probleme im Auge behalten. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen Herr Schrenk für die Beurteilung und Ihre Einschätzung zu diesem Thema. Als Nächster hat sich gemeldet unser Kollege Carl-Ludwig Thiele, Fraktion der FDP. Bitte schön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an die acht Wirtschaftsverbände - eben die Zuständigen davon - und auch an die Bundessteuerberaterkammer. Artikel 10 Nr. 11, das ist § 178 AO, dort geht es um die Bearbeitung eines APA-Verständigungsverfahrens, und das ist in der Begründung des Gesetzentwurfs als Advance Pricing Agreement dargestellt, und hier soll jetzt eine Gebühr dafür erhoben werden, obwohl die Steuerverwaltung ja eine Eingriffsverwaltung ist. Das erstaunt mich. Und da würde mich einfach mal die Stellungnahme der von mir Befragten interessieren, ob das angemessen sein kann, dass man hierzu zum Status einer Rechtssicherheit im Grunde genommen eine Regelung trifft, ein Verfahren beantragt und unabhängig davon, das steht nämlich auch in der Begründung, ist die Gebühr bereits für die Bearbeitung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Durchführung Verständigungsverfahrens festzusetzen, unabhängig davon, ob das Verfahren mit dem anderen Staat erfolgreich durchgeführt werden kann oder abgebrochen wird. Ob das überhaupt richtig sein kann, dass hier der Staat, der ja nun die Steuern beitreiben will auf zutreffender Grundlage, die soll eben ermittelt werden, dass dafür dann auch noch Gebühren erhoben werden?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Kollege Thiele. Sie sehen schon, ein erfahrener Parlamentarier legt sich da nicht fest, sondern sagt alle acht Verbände ...

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Der dafür Zuständige reicht mir.

Vorsitzender Eduard Oswald: ... ja okay. Also wir fangen, vielen Dank Herr Kollege Thiele, ich hätte es auch so gemacht, ist gut, wir fangen mal bei Herrn Welling an und probieren mal, ob es ihm gelingt, insgesamt alle unter ein Dach zu bringen. Jetzt schauen wir uns mal an, ob der Bundesverband der Deutschen Industrie so was schafft, wäre mal ganz interessant. Wäre schön, wenn es bei anderen Dingen auch mal so gelänge. Bitte schön Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Danke Herr Vorsitzender. Sie legen die Messlatte sehr hoch. Ich probiere es mal. Herzlichen Dank Herr Thiele für die Frage. In der Tat, nicht nur das APA-Verfahren steht hier zur Diskussion, sondern auch der Bundesrat hat noch Vorschläge gemacht zur Einführung einer Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. Und wir sehen eigentlich an diesen beiden Regelungen oder dessen beiden Vorstößen, dass die Finanzverwaltung sich für die Eingriffsverwaltung nun beim Steuerpflichtigen selbst schadlos halten möchte. Das entbehrt nicht einer gewissen Komik, dass sie auf der einen Seite Geld von jemandem verlangt, indem sie in die Dispositionsfreiheit und in dieses Eigentumsrecht, wie es Herr Prof. Scholz heute morgen schon erwähnt hat, eingreift, sondern gleichzeitig noch für ihre eigene Mitwirkung, oder besser gesagt für die Kosten, die der Finanzverwaltung dabei entstehen, auch noch bitte einen Beitrag vom Steuerpflichtigen selbst verlangt. Bei APA liegt der Fall etwas anders - ganz richtig, Frau Staatssekretärin -, da sagen Sie, es geht hier um einen Advance Pricing Agreement, mit anderen Worten eine Vorab-Verständigung, ein Verfahren zu versuchen, zwischen zwei Staaten eine Verständigung des Steueraufkommens zu treffen. Sie sehen allerdings auch hierbei, es geht jeweils um die Eingriffsverwaltung zweier Staaten. Es geht nicht darum, dass der Steuerpflichtige sich aussuchen kann, wo er nun die Steuern zahlt und ob er Steuern zahlt oder ob er nicht Steuern zahlt. Es geht darum, dass hier aufgeteilt werden muss zwischen den Staaten, dass hier eine Doppelbesteuerung vermieden werden muss. Es könnte eigentlich mehr davon ausgegangen werden, dass APA, das Advance Pricing Agreement, wie eine vorgezogene Betriebsprüfung qualifiziert werden könnte, und das würde wiederum die Schlussfolge zulassen, dass das der ureigenste Interessenbereich des Fiskus selbst ist, für die er keine Gebühr oder einen Betrag oder sonstige Kosten erheben könnte. Wenn wir nun davon ausgehen, dass in der Gesetzesbegründung u. a., das darf ich vielleicht mal zitieren: "Schutz ... gegenüber nicht relevanten oder schlecht vorbereiteten Anträgen" festgeschrieben werden soll und sozusagen der Beitrag für diesem Schutz vor nicht relevanten und schlecht vorbereiteten Anträgen gesucht wird, dann möchte ich darauf

hinweisen, dass es, wie gesagt, um Vorab-Verständigungsfragen geht und das sind halt grenzüberschreitende Sachverhalte, die nicht einfach von Laien betreut werden, sondern meistens fachkundigen Steuerrechtlern, die hier, sagen wir mal, die der Komplikation des Falls Rechnung tragen und insofern versuchen, vorab ein Verständigungsverfahren zu erreichen. Dass hier ein Laie einfach ins Blaue hinein einen Antrag stellt, ich glaube, das kann man wohl zu Recht zurückweisen. Wenn das der Fall sein sollte, kann sich die Finanzverwaltung durchaus eines einfachen Schreibens bedienen und diesen Fall zurückweisen. Im Weiteren wäre es halt so, wenn nicht alle Argumente mitgeliefert würden, was ja auch im Prinzip in der Begründung mit angeführt wird, dass so ein Beitrag, ein erhöhter Beitrag in Höhe von 20 000 Euro oder auch der Nachfolgeantrag, der Verlängerungsantrag in Höhe von 15 000 Euro dazu anhält, alle Sachverhaltsaufklärungen von Vornherein gleich mitzuliefern. Wenn das dazu führen würde, dass das auch nicht der Fall ist, dann kann durchaus die Finanzverwaltung durch ein paar Fragen, gezielte Fragen, durchaus den Fall wieder steuern und in die rechten Bahnen lenken. Mir geht es darum, noch einmal festzustellen, dass wir dieses Vorab-Verständigungsverfahren durchaus begrüßen, jedoch 20 000 Euro, das ist schon eine Zielmarke, die der Gesetzgeber meines Erachtens sehr hoch ansetzt, insbesondere geht es darum, das Steuersubstrat u. a. auch des Fiskus selbst zu sichern. Und dass der Steuerpflichtige dafür dann noch 20 000 Euro Gebühren kostendeckend zahlen soll, das möchte ich mit einem Fragezeichen versehen. Vielleicht eine letzte Bemerkung. Es geht noch mal um das öffentliche Gebührenrecht. Das ist nicht am Grundsatz der Kostendeckung orientiert, und ob dieses Grundprinzip der Kostendeckung hier noch eingehalten wird in dem Entwurf, das möchte ich auch mit einem Fragezeichen versehen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Welling. Jetzt habe ich in die Gesichter der Wirtschaftsvertreter gesehen. Und wenn ich es richtig beurteile, ist hier Einverständnis mit Herrn Welling, sodass wir nicht weitere aufrufen müssen, sodass ich jetzt dann Frau Dr. Fischer von der Bundessteuerberaterkammer das Wort gebe. Bitte schön.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Gebühren bei solchen Advance Pricing Agreements, da wir schon glauben, dass das sicherlich schwerwiegende Fragen sind, die da im Voraus geklärt werden sollen, finanziell schwerwiegend und inhaltlich kompliziert. Was wir in der Tat allerdings auch kritisch sehen, ist die Höhe dieser Beträge, die im Gesetzentwurf festgeschrieben sind. Wir glauben nicht, dass die Höhe von Gebühren als Begründung dafür herangezogen werden sollte, dass keine unqualifizierten Anträge gewünscht werden und das als Abschreckungsgebühr gewissermaßen dient, da schließe ich mich Herrn Welling an. Also, grundsätzlich halten wir es für vorstellbar in solchen Fällen. Man sollte die Höhe aber noch einmal überdenken. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das waren jetzt die Antworten auf die Frage unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele. Ich gehe jetzt weiter zur Fraktion DIE LINKE., der Sprecher der Fraktion DIE LINKE., Dr. Axel Troost, hat die nächste Fragestellung.

**Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.): Ich würde gerne zu § 12 UStG - was Herr Schrenk hier ausgeführt hat, war ja durchaus beeindruckend, und es ist ja richtig, wenn die Differenz zwischen ermäßigtem und vollem Steuersatz größer wird, ist sozusagen die Gefahr des Missbrauchs noch größer - noch mal an die Malteser, aber möglicherweise auch an die beiden Kirchen die Frage stellen: Wie könnte man es denn möglicherweise anders formulieren, dass Sie nicht so stark darunter leiden, dass aber trotzdem solche Missbrauchsgestaltungen, die also mit mehreren 100 Mio. Euro in Einzelfällen hier angegeben worden sind, nicht zustande kommen? Das kann natürlich keiner wollen.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen Dank Kollege Dr. Axel Troost. Ich würde Sie bitten, Herr Baum, dazu Stellung zu nehmen.

Sv Baum (Malteser Hilfsdienst e.V.): Ja, gerne. Unserer Ansicht nach würde eine Regelung in der Abgabenordnung hierzu dienlich sein, die es solchen Unternehmen im Grunde gar nicht möglich macht, als Zweckbetrieb, also als begünstigte Einrichtung tätig zu werden, sondern sich ganz normal den Regelungen von kommerziellen Unternehmen zu unterwerfen. Wir hatten hierzu einen Vorschlag eingebracht, dass hier bei Integrationsprojekten der Wettbewerbsgedanke in die Abgabenordnung nochmals einfließt und hier noch mal durch diese Prüfung es dann zu einem so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt, der dann der ganz normalen Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Baum. Jetzt frage ich die beiden Kirchen, die Evangelische Kirche in Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe, ob hier das Wort gewünscht wird. Bitte schön, Frau Boßmann, nein, Entschuldigung, Frau Moll.

Sve Moll (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Nur ganz kurz noch mal zur Verdeutlichung. Die Missbräuche waren bei einer einzigen Art von Zweckbetrieb aufgetreten, nämlich dem Integrationsbetrieb. Unser Argument war ja, dass die neue Regelung alle Arten von Zweckbetrieben erfassen kann. Und wo kein Missbrauch, da muss man eigentlich auch keine Regelung treffen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich sehe, die Evangelische Kirche ist damit auch einbezogen. Ich frage jetzt: Will von den Sachverständigen dazu noch irgendjemand was sagen? Das ist nicht der Fall, es wäre ja möglich, gerade das Deutsche

Rote Kreuz. Das ist nicht der Fall, gut. Dann die nächste Wortmeldung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Sprecherin der Fraktion, Frau Kollegin Kerstin Andreae.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage geht an den Bundesrechnungshof und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. In diesem Gesetz ist geplant, statt der quartalsweisen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eine monatliche Abgabepflicht, und dies soll einer besseren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienen. Jetzt habe ich zwei Fragen. Die eine ist sehr allgemein. Halten Sie dies für eine sinnvolle und auch ausreichende Maßnahme? Und die zweite ist: Welchen Zusammenhang - und möglicherweise negativen Zusammenhang - sehen Sie denn zu der jetzt gültigen Dauerfristverlängerung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich würde, Herr Schrenk, damit Sie sich ein bisschen erholen können, mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft anfangen. Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir begrüßen die geplante Neufassung, und zwar vor dem Hintergrund einer weiteren Maßnahme zur Eindämmung des Betrugs auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Wenn wir solche Meldungen nicht zeitnah bekommen, also wie hier jetzt vorgeschlagen wird monatlich, können die Finanzbehörden immer erst mit einer gewissen Zeitverzögerung reagieren. Wir haben es gerade auf dem Sektor der Umsatzsteuer mit Betrügereien zu tun, mit Wirtschaftskriminalität, die sehr schnell agiert. Bis eine ordentliche Prüfung kommt, bis man Unterlagen bekommt, die dann erst nach jetzigem Stand nach drei, vier, fünf Monaten eingehen, ist es oft schon zu spät. Deshalb begrüßen wir diese vorgeschlagene Regelung. Inwieweit das mit Dauerfristverlängerungen zusammenhängt, kann ich gerade nicht beurteilen, weil sich die Dauerfristverlängerung ja auf die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und nicht auf diese Zusammenfassende Meldung bezieht. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt Herr Schrenk, Bundesrechnungshof.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Vielen Dank Herr Vorsitzender für die kleine Pause. Ich bin gut erholt. Der Bundesrechnungshof begrüßt diese Neuregelung grundsätzlich, denn sie macht von der in der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Abgabe von ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht nur vierteljährlich, sondern monatlich zu fordern. Damit wird eine Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erleichtert, weil Lieferungen schlicht früher bekannt werden. Wir weisen allerdings darauf hin, dass dadurch zwar den anderen Mitgliedstaaten früher Informationen zukommen, weil deutsche Unternehmen ihre Daten von Exporten oder von innergemeinschaftlichen Lieferungen ins Ausland früher abliefern. Deutschland bekommt aber von den anderen Mitgliedstaaten deswegen diese

Information nicht früher zurück. Das wäre natürlich eine flankierende Maßnahme, die das Verfahren insgesamt wesentlich verbessern würde, wenn die anderen europäischen Staaten auch gleich ziehen würden und auch zum gleichen Zeitpunkt die Informationen nach Deutschland kämen, wie wir sie ins Ausland liefern. Kleiner Nachteil ist auch dabei, dass die Zusammenfassende Meldung nicht - wie in anderen Staaten gelegentlich üblich - an das Finanzamt geht zusammen mit der Umsatzsteuervoranmeldung, wo man sie abgleichen könnte, sondern die eine geht an das Bundeszentralamt für Steuern, nämlich die Zusammenfassende Meldung, und die Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt, wo eben dieser Abgleich auch mangels der Datenbasis, die wir dafür nicht haben, nicht möglich ist. Wir weisen weiter darauf hin, dass die 6. EG-Richtlinie auch bereits heute die Möglichkeit vorsieht, Zusammenfassende Meldungen auf Erwerbe monatlich zu fordern. Erst dadurch wäre ein Abgleich ermöglicht, der Betrügereien wirksam verhindern könnte. Dies bedeute zwar einen gewissen Aufwand. Betroffen sind aber nur die größeren Unternehmen, die innergemeinschaftlich tätig sind. Das beläuft sich auf etwa auf 200 000 bis 300 000 im Quartal, während die Gesamtzahl der vorhandenen Unternehmen bei 4,2 Millionen liegen, die sind also überwiegend nicht betroffen. Das derzeit in der Planung befindliche Reverse-Charge-Verfahren, das ja leidlich bekannt ist, wird hingegen dann einen weit größeren Anteil von Unternehmen betreffen, denn da werden dann Abgleich von Lieferungen und Erwerben von allen, die über 5 000 Euro liefern, verlangt werden. Mit der Neuregelung, so, wie sie jetzt da steht, wären noch ein paar praktische Schwierigkeiten abzustellen. Bereits jetzt werden die vierteljährlichen Zusammenfassenden Meldungen nur zu einem Teil pünktlich abgegeben. Bei den ausstehenden ist ein ungeheuer aufwendiges Mahnverfahren durchzuführen, das die Verwaltung außerordentlich belastet, und die Informationen im System sind deshalb schon heute nicht verlässlich genug und nicht zeitgerecht. Eine monatliche Abgabe würde diese Probleme eigentlich nur verschärfen. Deshalb muss hieran noch flankierend gearbeitet werden und zumindest das Zwangs- und Bußgeldverfahren für die Zusammenfassenden Meldungen verbessert werden. In jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die Zusammenfassende Meldung elektronisch übermittelt werden kann. Nach dem derzeitigen Stand ist für eine überwiegende Mehrheit der Unternehmen die elektronische Übermittlung nicht möglich, weil sie dafür schlicht und einfach nicht zugelassen sind. Man braucht dafür eine Zulassung. Und wenn die Unternehmen alle die noch beantragen wollen bis zum Jahresende, wird es eng von der Zeit her. Ich denke, dass ... Nein, die Dauerfristverlängerung habe ich noch vergessen. Nur rund 20 Prozent aller Unternehmer, die eine ZM abzugeben haben, sind dazu innerhalb der normalen Fristen verpflichtet. Etwa 80 Prozent der Unternehmen haben eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe ihrer Umsatzsteueranmeldung und damit auch einen Monat länger Zeit für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung. Also selbst bei Einführung einer monatlichen ZM-Abgabe hätte ein Betrüger, der Anfang eines Monats einen Betrug bewirkt, insgesamt fast drei Monate Zeit, um unterzutauchen, auch noch eine etwas zu lange Zeit. Also in dem Zusammenhang müsste man auch über die Funktion der Dauerfristverlängerung im

Zusammenhang mit Zusammenfassenden Meldungen noch mal nachdenken. Es wäre einfacher, es gäbe sie nicht, dann hat man wenigstens den Zeitraum auf maximal zwei Monate verkürzt. Aber es bleibt dabei: Das informiert nur das europäische Ausland über die Lieferungen deutscher Unternehmer ins Ausland. Wir bekommen keine Lieferung zurück von Daten, was ausländische Unternehmer nach Deutschland geliefert haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, Herr Schrenk, es hat sich gelohnt, Ihnen eine kleine schöpferische Pause zu schenken. Vielen Dank. Jetzt habe ich noch zwei Wortmeldungen. Mit Blick auf die Uhr ... Drei. Bei jedem, der jetzt noch die Hand hebt, werde ich natürlich sorgen dafür, dass er auch in der nächsten Sitzung bis zum Ende da ist, denn wir müssen um 14.30 Uhr mit der nicht öffentlichen Sitzung beginnen. Vielleicht können wir alles - Fragestellungen und Antworten - kurz, bündig und heftig machen. Zunächst Kollege Manfred Kolbe. Mal schauen, ob er das schafft. Bitte schön Kollege Kolbe.

**Manfred Kolbe** (CDU/CSU): Ich werde mein Bestes versuchen, Herr Vorsitzender. Es schließt an das Thema der letzten Frage an, und ich würde jetzt gern mal die Betroffenen hören, also die Steuerberaterkammer und einen der betroffenen Verbände, BGA oder wer sich zur Antwort berufen fühlt, also zu der geplanten monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank Kollege Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich hoffe, Sie sind mit mir zufrieden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, sehr, wie immer. Frau Dr. Fischer, Steuerberaterkammer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen diese Verkürzung auf einen Monatszeitraum schon kritisch, weil es doch in vielen Fällen so ist, dass die entsprechenden Vorarbeiten auch erst direkt vor Abgabe der Zusammenfassenden Meldung gemacht werden. Und wenn jetzt das Unternehmen auf seine Umsatzsteuervoranmeldungen nur quartalsweise abgibt, dann müsste es extra einen höheren bürokratischen Aufwand leisten, um die Zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben. Wir finden, das passt nicht zueinander. Insofern sollte man zumindest dafür sorgen, dass nur solche Unternehmen die Zusammenfassende Meldung monatlich abgeben müssen, die das auch ohnehin bei der Umsatzsteuervoranmeldung tun müssen. Wir fürchten, dass sonst gerade kleinere Unternehmen betroffen sind, die dadurch erhöhte bürokratische Lasten wieder auf sich nehmen müssen. Ob das gerade diese kleinen Unternehmen sind, die dann grenzübergreifende Hinterziehungsgeschäfte machen, können wir nicht beurteilen, aber man kann es auch nicht voraussetzen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt haben sich die Verbände geeinigt. Herr Dr. Neeser wird die Antwort geben. Bitte schön Herr Dr. Neeser.

Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich soll es kurz und knackig machen, Herr Oswald. Ich habe zwei Bemerkungen. Ich stimme dem, was Frau Dr. Fischer gesagt hat, völlig zu. Es muss einen Gleichlauf geben auch bei der ZM zu dem Quartalsanmelder in der Umsatzsteuervoranmeldung. Das ist anders gar nicht denkbar. Dringender Appell. Und das zweite ist: Fragen Sie sich, wofür die ZM da ist. Die ZM dient dazu, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ins EU-Ausland zu erklären. Und wenn es auf der anderen Seite nicht genauso zeitnah die Überprüfung dieser Meldung gibt, dann bringt das alles nichts. Wir haben die Frage gestellt, ob das so ist, und bis heute keine Antwort erhalten, ob das in den anderen Staaten genauso zeitnah überprüft wird, also der Abgleich stattfindet. Ansonsten brauchen wir dieses erhebliche Mehr an Bürokratie bei den Mitgliedsunternehmen nicht.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Dr. Neeser, ich sage Ihnen zu, dass wir genau dieses Thema auch intern und auch im Finanzausschuss noch einmal zur Sprache bringen, weil das schon ein wichtiger Punkt insgesamt ist.

Sv Dr. Neeser (Deutscher Industrie - und Handelskammertag): Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Kollegin Gabriele Frechen.

**Gabriele Frechen** (SPD): Ganz schnell. Im Gesetzentwurf ist eine Vorschrift über die Erledigung von Masseneinsprüchen zur Höhe des Kindergeldes, also eine rationelle Möglichkeit, diese Masseneinsprüche zu erledigen. Meine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und die Bundessteuerberaterkammer: Ist diese Lösung zweckmäßig und ist sie so möglich?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank. Herr Eigenthaler, ich beginne bei Ihnen. Bitte schön Herr Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Eigenthaler für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Frau Abgeordnete, besten Dank für die Frage. Wir unterstützen nachdrücklich solche Instrumente zur Abarbeitung von Masseneinsprüchen, egal, ob es sich nun um Ansprüche bei den Familienleistungskassen handelt oder aber auch bei den Finanzämtern. Auf dem Finanzamt, wo ich arbeite, dem ich vorstehe, bekomme ich jeden Tag Einsprüche, Masseneinsprüche in Zentimeterhöhe. Ich schätze mal acht bis zehn Zentimeter Papier jeden Tag, das sich nur mit Masseneinsprüchen beschäftigt. Und jeden zweiten Monat kommt ein neues Thema dazu. Wir brauchen ganz dringend Instrumente, um die Praxis von

der späteren Abarbeitung dieser Dinge zu entlasten. Das muss durch Allgemeinverfügung geschehen. Auch der Bundesrat hat ja entsprechende Anträge gestellt, wobei mir, wenn ich dass vielleicht noch sagen darf, beim Bundesrat aufgefallen ist: Es ist nicht ganz klar, welche oberste Behörde gemeint ist, die für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig ist, zumal von der Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums die Rede ist. Also da müsste noch nachgearbeitet werden. Aber dringender Appell, dringender Appell der Verwaltungspraxis, auf solche Instrumente zu setzen. Die vielen, vielen Meter Papier können sonst nicht vernünftig abgearbeitet werden. Besten Dank.

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Vielen herzlichen Dank Herr Eigenthaler für diesen Hinweis auch aus der Praxis. Frau Dr. Fischer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Ja, vielen Dank für die Frage. Im vorliegenden Fall sehen wir es als gerechtfertigt an, dass diese Abwicklung der Massenansprüche hier auf vereinfachtem Wege geschieht. Aber wir möchten doch dafür plädieren, dass man das sparsam handhabt. Denn letztendlich ist es ein Eingriff in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz. Also nicht bei jedem Masseneinspruchsverfahren darf nachher auf diese Vereinfachung zurückgegriffen werden. Vielleicht sollte man sich darauf konzentrieren, solche Unklarheiten von vornherein möglichst zu beseitigen, auf denen die Masseneinsprüche letztlich dann beruhen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank auch für diesen Hinweis, auch in eigener Sache. Jetzt habe ich die letzte Fragestellung, zunächst mal. Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich bemühe mich auch, es kurz zu machen, Herr Vorsitzender. Artikel 7 Nrn. 13 und 14, betrifft Änderungen bei der Umsatzsteuer, und zwar einmal generell der Umsatzsteuer und Nr. 14 die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände. Da habe ich einfach nur die Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Steuerberaterverband, welche großen Änderungen es zur Rechtslage gibt. Und vielleicht, Frau Staatssekretärin, können Sie dem Finanzausschuss separat einmal mitteilen, was denn durch diese Tabellen überhaupt in der Sache geändert wird, denn das ist aus der Begründung nicht ersichtlich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das eine wird intern auch gemacht. Jetzt beginnen wir mal bei Ihnen, Herr Norman Peters, Deutscher Steuerberaterverband. Bitte schön.

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Danke. Soweit ich die Frage verstanden habe, geht es um diese weit reichenden Warenbezeichnungen, Zolltarifposition. Was sich da

geändert hat, da bin ich genauso überfragt. Ich kann es also nicht sagen. Ich habe es allerdings auch nicht abgeglichen, welche Änderungen sich daraus ergeben. Das zum zweiten Teil der Frage, der erste Teil war allgemein?

**Vorsitzender Eduard Oswald:** Kollege Thiele kann das gern noch mal wiederholen. Herr Norman Peters bittet um Wiederholung der Frage. Bitte schön.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Artikel 7 Nrn. 13 und 14 ist wohl aus dem Zolltarif übernommen. Einmal listet er Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können, und danach listet er dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Gegenstände, das sind relativ umfangreiche Anlagen, von denen ich nicht erkennen kann, welche sachlichen Änderungen damit verbunden sind, ob höhere oder niedrigere Umsatzsteuer dabei eine Rolle spielt. Und da wollte ich fragen, ob Sie mir dabei helfen können, zu sagen, wo da welche Unterschiede sind. Aber die Staatssekretärin wollte es separat machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja gut, die Frau Staatssekretärin wird das in den Beratungen einbringen. Jetzt Frau Dr. Fischer. Ich habe es Ihrem Gesichtsausdruck angesehen, Sie können das, was Sie mir in der Mimik zugespielt haben, jetzt in Worte kleiden.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Also zu diesem Punkt kann ich nur schlicht in Worte kleiden, es ist uns auch nicht gelungen zu ersehen, wo da die Änderungen sind. Beim Überlesen habe ich keine Änderungen gefunden. Vielleicht haben sich in den entsprechenden Zolltarifkapiteln Dinge geändert. Das kann ich so nicht nachvollziehen. Das tut mir leid.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich gebe die Frage des Kollegen Carl-Ludwig Thiele weiter, Bundesregierung ist klar, ist angekommen. Wenn irgendeiner der Sachverständigen jetzt sagt, er kann dazu etwas sagen, ist er natürlich herzlich willkommen und aufgerufen. Das ist nicht der Fall.

Liebe Kolleginnen Kollegen, meine verehrten Damen und Herren und sehr Sachverständigen, Sie werden es nicht glauben, ich habe keine weiteren Fragen mehr. Bevor Sie gleich Ihre Koffer und Taschen packen, will ich noch mal wiederholen, dass das, was Sie heute gesagt haben, in die intensiven Beratungen, natürlich zunächst der Fraktionen und der Arbeitsgruppen der Fraktionen eingeht, dann in den Finanzausschuss, und wir werden am Mittwoch, dem 8. November 2006, so wie es ausschaut, abschließend beraten, 10. November 2006 2./3. Lesung am und der Bundesrat voraussichtlich 24. November 2006. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihren Sachverstand, für die Beantwortung der Fragen und biete an, dass sich der Finanzausschuss nicht nur heute mit Ihnen im Dialog befindet, sondern auch laufend, sodass wir auch immer wieder Ihre Anregungen und Vorschläge mit einbeziehen. Wir wünschen Ihnen einen schönen

Finanzausschuss, 30. Sitzung, 16.10.2006

Nachmittag, den Sie uns sicher hier auch wünschen, wenn wir uns in einer halben Stunde - der Hinweis an die Kolleginnen und Kollegen- zur nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses treffen. Alles Gute. Auf Wiedersehen. Guten Nachhauseweg.

Ende: 14.03 Uhr Sa/Ko/Lü/Fre/Was